

Ausschussvorlage ULA/18/46 – Teil 1 –

ULA-Sitzung am 07.03.2013

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/6732](#) – Hess.WaldG –

Deutsche Initiative Mountain Bike e. V.	S. 1
Hessischer Tourismusverband e. V.	S. 5
Forstbetrieb Westlicher Vogelsberg	S. 6
IG BAU	S. 9
Pferdesportverband Hessen e. V.	S. 15
Hessischer Radfahrerverband e. V.	S. 16
Deutsche Säge- und Holzindustrie	S. 18
Wanderverband Hessen e. V.	S. 22
Hessischer Grundbesitzerverband e. V.	S. 24
Landessportbund Hessen e. V.	S. 32
Hessischer Leichtathletik-Verband	S. 33
Hessischer Bauernverband e. V.	S. 35
Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.	S. 40
NABU Landesverband Hessen	S. 43
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.	S. 47
Hessischer Landkreistag	S. 53
Initiative Wald mit Wild	S. 60
<u>unaufgefordert eingegangen:</u> Jagdklub St. Hubertus e. V.	S. 65



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferat
Helmut Klawitter

Stand: 18. Januar 2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts
des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**
Drucksache 18/6732
Aktenzeichen I A 2.3

Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 08. Januar 2013 hat der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) des Hessischen Landtags unter anderem die Deutsche Initiative Mountain Bike e.V. („DIMB“) angeschrieben und zur öffentlichen mündlichen Anhörung zu dem vorliegenden neuen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften („Waldgesetz“) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21. Februar 2013 übersandt. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Zu dem vorhergehenden Entwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften hat die DIMB eine umfassende und auf der Homepage der DIMB veröffentlichte Stellungnahme vom 20. August 2012 abgegeben und den alten Gesetzesentwurf heftig kritisiert.¹

Auf Initiative der DIMB haben sich über 50.000 Bürger mit einer Online-Petition sowie auf Unterschriftenlisten gegen den alten Gesetzesentwurf gewandt. Gleichzeitig haben sich zwölf Naturschutz-, Verkehrs-, Jugend- und Natursportverbände in einer gemeinsamen Resolution für die Erhaltung eines freien Betretungsrechts im Wald eingesetzt. Der alte Gesetzesentwurf war über mehrere Monate hinweg Gegenstand einer öffentlichen, teils auch äußerst kontrovers geführten Diskussion, die medial weit über Hessens Grenzen hinweg die Bürger beschäftigte. Auch die Landtagsfraktionen setzten sich bereits vor offizieller Gesetzesbefassung des Landtags mit dem Gesetzesentwurf auseinander und kamen letztlich einhellig zu dem Ergebnis, dass eine Überarbeitung des Entwurfs erforderlich sei. Die Aktivitäten der DIMB sowie insbesondere die umfassende Medienberichterstattung sind auf der Homepage der DIMB dokumentiert.²

Die Hessische Umweltministerin Lucia Puttrich hat die öffentliche Diskussion aufgenommen und die betroffenen Verbände und Interessensgruppen zu einem Runden Tisch eingeladen. Im Rahmen eines ersten Termins wurden unter ihrer Leitung

¹http://dimb.de/images/stories/pdf/anlagen/Hessen2012/HEWaldG_Offizielle_Stellungnahme_zum_Hessischen_Waldgesetz_mit_Anlagen.pdf

²<http://dimb.de/aktivaeten/open-trails/gesetzesnovelle-in-hessen>

gemeinsame Leitlinien zum Waldgesetz erarbeitet.³ In einem Folgetermin erarbeiteten die Teilnehmer des Runden Tisches gemeinsame Empfehlungen für die Formulierung der Betretungsrechte im neuen Waldgesetz.⁴

Mit dem Runden Tisch, an dem die DIMB mitgearbeitet hat und dessen Ergebnisse von der DIMB ausdrücklich begrüßt werden, wurde ein entscheidender Beitrag zu einer Versachlichung der öffentlichen Diskussion, vor allem aber zu gemeinsamen und auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens basierenden Lösungen geleistet. Das Ergebnis dieses konstruktiven Prozesses spiegelt sich in dem jetzt vorliegenden neuen Gesetzesentwurf wieder.

Stellungnahme zum neuen Gesetzesentwurf

Die DIMB, mit über 50.000 Mitgliedern Deutschlands größte Interessensvertretung für Mountainbiker, begrüßt und befürwortet den jetzt vorliegenden neuen Gesetzesentwurf und die damit verbundene Neuregelung des Betretungsrechts!

Die DIMB empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) des Hessischen Landtags die unveränderte Annahme des in diesem Gesetzesentwurf geregelten neuen Betretungsrechts.

Die Sicherstellung der Erholung in der Natur und im Wald gehört zu den zentralen Anliegen des Naturschutzes und wird im Bundesnaturschutzgesetz deshalb als eines der wesentlichen Ziele des Naturschutzes postuliert. Schon im Rahmen der letzten Novelle des Bundeswaldgesetzes stellte der Abgeordnete Alois Gehrig (CDU/CSU) in einem Redebeitrag fest: „**Der Wald ist als Erholungsraum für die Bürger unverzichtbar.**“ Diesem Anspruch wird das im Gesetzesentwurf jetzt neu geregelte Betretungsrecht gerecht.

An dem ersten Entwurf des Gesetzes wurde nicht nur von der DIMB, sondern auch von vielen weiteren Verbänden und Bürgern und letztlich auch den Landtagsfraktionen Kritik geäußert und anschließend eine teils äußerst kontroverse öffentliche Diskussion geführt. Mit dem von der Hessischen Umweltministerin initiierten Runden Tisch aller betroffenen Interessensgruppen wurden dann in zwei Sitzungen Leitlinien für ein bürgerfreundliches und liberales Betretungsrecht unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen sowie konkrete Vorschläge für dessen gesetzliche Umsetzung erarbeitet. In dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf werden diese Vorschläge aufgenommen und im Sinne der Arbeitsergebnisse des Runden Tisches umgesetzt. **Mit der Änderung des Gesetzesentwurfs hat die hessische Politik sowohl auf parteipolitischer als auch auf ministerieller Ebene den Beweis angetreten, dass Sie die zahlreichen Bedenken**

³http://www.hmuelv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?rid=HMULV_15/HMULV_Internet/nav/538/538c53a0-9a47-01be-5926-3b5005ae75d5,73870f3e-68f8-d931-79cd-aa2b417c0cf4,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=73870f3e-68f8-d931-79cd-aa2b417c0cf4%26overview=true.htm&uid=538c53a0-9a47-01be-5926-3b5005ae75d5

⁴http://www.hmuelv.hessen.de/irj/HMULV_Internet?rid=HMULV_15/HMULV_Internet/nav/4e6/4e630711-8ff1-2701-be59-263b5005ae75,b4e4a6b1-ecd3-a31f-012f-312b417c0cf4,,11111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=b4e4a6b1-ecd3-a31f-012f-312b417c0cf4.htm&uid=4e630711-8ff1-2701-be59-263b5005ae75

und die Kritik der Bürger und ihrer Interessensvertretungen Ernst nimmt und sich für konstruktive Lösungen einsetzt.

Mit dem neuen Waldgesetz wird sich Hessen ein bundesweit zukunftsweisendes Betretungsrecht geben, das auf einem breiten Konsens aller betroffenen Interessensgruppen basiert und von diesem getragen wird. Das neue Betretungsrecht basiert auf der gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Anerkennung der Interessen aller Waldnutzer und Waldbesucher und fördert deren rücksichtsvolles Miteinander aller Waldnutzer und Waldbesucher. **In diesem Sinne betrachtet die DIMB das in dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf geregelte Betretungsrecht sowie dessen Entstehungsgeschichte als beispielhaft für ein modernes, freiheitlich demokratisches Betretungsrecht.**

Mit der Aufhebung der 2. Durchführungsverordnung zum HForstG und der geschlossenen Regelung des Betretungsrechts im neuen Waldgesetz wird ein wichtiger Beitrag zur Vereinfachung des geltenden Rechts geleistet. Mit dem Gesetzesentwurf wird das Betretungsrecht zukünftig in einer Kodifikation geschlossen geregelt. **Das neue Waldgesetz dient dem Abbau von überflüssiger Bürokratie und stellt eine bürgerfreundliche Vereinfachung des geltenden Rechts dar.**

Das neue Waldgesetz verzichtet auf formelhafte und in der Praxis nicht zu kontrollierende Regelungen und Pauschalverbote. Dazu zählt z.B. die von der Wissenschaft bereits als untauglich bezeichnete feste Wegebreitenregelungen. Sie kann von den Betroffenen weder nachvollzogen werden noch stößt sie bei ihnen auf Akzeptanz. Vielmehr wird sie sogar als Diskriminierung und Kriminalisierung verstanden. **Mit der Aufnahme der sogenannten „Wohilverhaltensklausel“ und der gesetzgeberischen Konkretisierung des allgemeinen Rücksichtnahmegebots wird stattdessen der Grundsatz der Selbst- und Eigenverantwortung der Bürger im Sinne eines freiheitlich demokratischen Betretungsrechts gestärkt. Es setzt auf ein rücksichtsvolles Miteinander und den Ausgleich von Interessen. Dazu zählt z.B. insbesondere die klarstellende Regelung des Vorrangs für Fußgänger und Menschen, die auf Krankenfahrstühle angewiesen sind.** Das neue Waldgesetz wird dem Entstehen von Konflikten wirksam entgegen wirken und gleichzeitig für die bestehenden Konflikte an wenigen Stellen im Land ein Beispiel für zukünftig zu erarbeitende Lösungen an die Hand gegeben. Auf Basis dieses neuen Gesetzes wird es der DIMB und ihren Kooperationspartnern ermöglicht, sich nun aktiv in zielführende Lösungsfindungsprozesse einzubringen. Bereits im Rahmen der Gespräche des Runden Tisches haben sich die Interessensgruppierungen aufeinander zubewegt und entsprechend den Willen zur künftigen Zusammenarbeit bekundet, um diesen vorbildlichen Gesetzesentwurf auch mit Leben zu erfüllen.

Mit dem neuen Gesetzesentwurf wird auf die noch im ersten Entwurf vorgesehene Regelung für das Betreten des Waldes in Gruppen, die in besonderem Maße mißverständlich war und auf Kritik stieß, verzichtet. **Mit der ausführlichen und nachvollziehbaren Darstellung der Behandlung von Veranstaltungen im Wald werden den Bürgern und Waldbesitzern verständliche Leitlinien an die Hand gegeben und Mißverständnisse abgebaut.** Auch dies ist besonders hervorzuheben und im besonderen Interesse der vielen hessischen Vereine, die ihren Sport auch in der Natur und im Wald ausüben.

Die DIMB - Aufgaben und Tätigkeiten

Die DIMB als gemeinnütziger Verein ist die bundesweit führende und größte Interessenvertretung der deutschen Mountainbiker. Zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben

gehört unter anderem die Förderung der Öffnung aller Wege (einschließlich Pfade) **unter Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit**. Die DIMB verfolgt ihre satzungsgemäßen Ziele durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Instanzen, mit allen politischen und behördlichen Ebenen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Forstverwaltung, des Sports, den Naturschutzverbänden sowie den Interessenvertretungen des Sports, der Grundeigentümer und der übrigen Nutzergruppen von Wald und Landschaft.

Die DIMB fördert seit über 20 Jahren das Verständnis für eine umwelt- und sozialverträgliche Ausübung des Mountainbikesports durch umfassende Aktivitäten:

- ◆ Aufklärung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bund und Ländern (u. a. Sammlung Betretungsrecht, Stellungnahmen zur Rechtslage)
- ◆ Erarbeitung von freiwilligen Verhaltensregeln (u. a. DIMB Trail Rules) sowie Werbung für gegenseitige Rücksichtnahme (u. a. Fair on Trails)
- ◆ Europas umfangreichstes Aus- und Fortbildungsprogramm für qualifizierte MTB-Trailscouts, MTB-Guides (C-Trainer) sowie Kinder- und Jugendleiter als Multiplikatoren
- ◆ Preisgekrönte Förderung von Kinder- und Jugendprojekten (Nature Ride)
- ◆ Qualifizierte Beratung über legale Möglichkeiten zur Schaffung neuer Mountainbikestrecken für Downhiller, Freerider und Dirtbiker (Legalize Downhill & Freeride)
- ◆ Bau und Betrieb des Flowtrail Stromberg als Modellprojekt für ein attraktives umwelt- und sozialverträgliches Zusatzangebot für alle Mountainbiker
- ◆ Mitgliedschaft in internationalen und nationalen Verbänden, wie z. B. International Mountain Bike Association, Kuratorium Sport und Natur e.V. sowie Zusammenarbeit mit allen führenden Sport- und Umweltverbänden
- ◆ Aktive Mitarbeit an Modellprojekten wie z. B. Natura 2000 und Sport
- ◆ etc.

Die DIMB ist in den letzten zehn Jahren von wenigen Hundert Mitgliedern auf mittlerweile über 50.000 Mitglieder angewachsen. Auch die Zahl der Mountainbiker, die die DIMB Trail Rules als freiwillige Selbstverpflichtung für ein umwelt- und sozialverträgliches Mountainbiken anerkennen und einhalten, wächst von Jahr zu Jahr und beläuft sich auf mittlerweile über 86% aller Mountainbiker. Das Engagement der DIMB wird aber nicht nur Mountainbikern geschätzt und anerkannt. Die DIMB hat sich auch für viele Verbände und Umweltschutzorganisationen sowie Politik und Verwaltung zu einem anerkannten und geschätzten Gesprächspartner entwickelt.

Für die Deutsche Initiative Mountain Bike e.V. Der Vorstand

gez.
Thomas Kleinjohann
1. Vorsitzender

gez.
Helmut Klawitter, ass. iur.
Rechtsreferent und Mitglied des Erweiterten Vorstands



**Hessischer
Tourismusverband e.V.**

Hessischer Tourismusverband e.V. • 35034 Marburg

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz am 7. März 2013**

Sehr geehrter Herr Heidel,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir an der terminierten Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des
Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften **nicht**
teilnehmen werden.

Der uns jetzt vorgelegte Entwurf findet die Zustimmung unseres Verbandes
und seiner Mitgliedsorganisationen. Wir halten deshalb eine Teilnahme nicht
für notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Reißer
Geschäftsführer

Geschäftsstelle:

Hessischer Tourismusverband e.V.
Im Lichtenholz 60
D-35043 Marburg

RUFNUMMER:

Telefon: +49 (0) 64 21 - 405-1396
Fax: +49 (0) 64 21 - 405-1509

Email:

htv@marburg-biedenkopf.de

Datum:

08.02.2013

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
BLZ 533 500 00
Konto 23001845

Steuer-Nummer: 020 227 13008

Verbandssitz:

Wiesbaden

Vorsitzender:

Landrat Manfred Michel

Geschäftsführer:

Hartmut Reißer



ServiceQualität
DEUTSCHLAND

Forstbetriebsgemeinschaft Westlicher Vogelsberg

1. Vorsitzender: Bernhard Bender, Schwalbenweg 5, 35325 Mücke Tel.: 06400-7417 Fax 201871
Geschäftsstelle: Uwe Prihoda, Falltorstraße 10, 63679 Schotten Tel. 06044-2143 Fax 987833

Mücke, den 12.02.2013

An den
Hessischen Landtag
Der Vorsitzende des
Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3240

EINGEGANGEN

15. Feb. 2013

HESSISCHER LANDTAG

65022 Wiesbaden

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucksache 18/6732 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heidel,

für die Möglichkeit, zum vorgenannten Gesetzentwurf mit der Drucksache 18/6732 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns,

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir es begrüßen, wenn Fachgesetze an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse angepasst werden. Mit den zahlreich verwendeten Querverweisen auf das Bundeswaldgesetz leidet leider die Lesbarkeit für die betroffenen Waldbesitzer. Mit der Neuformulierung der Ziele des Gesetzes in § 1 ist deutlich der Grundsatz der multifunktionalen Forstwirtschaft herausgestellt worden, dies begrüßen wir ausdrücklich.

Die unterschiedliche Definition von Wald bei Weihnachtsbaumkulturen im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen halten wir nicht für zielführend. Die Fassung des § 1 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes sollte aus unserer Sicht beibehalten werden.

Im § 2 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs wird eine Ausnahme formuliert, die nicht verständlich und auslegungsbedürftig ist. Die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmeregelung erschließt sich uns nicht.

Der § 5 des Gesetzentwurfs erreicht nicht die Qualität der bisherigen Regelung in § 19 des Hessischen Forstgesetzes. Insbesondere die Forderung nach jährlichen Wirtschaftsplänen und die Pflicht, Mehr- oder Mindereinschläge möglichst im Planungszeitraum auszugleichen, sind für die Nachhaltigkeitssicherung unverzichtbar. Der § 19 des Hessischen Forstgesetzes hat sich bewährt und dürfte, bis auf die redaktionelle Streichung der Gemeinschaftswaldungen, nicht verändert werden.

Die Neufassung zur Fachkundigen Forstwirtschaft in § 6 des Gesetzentwurfs lässt die Notwendigkeit einer ganzjährigen Anwesenheit der Fachkraft auf der Fläche vermissen.

Die in § 20 Abs. 3 neu aufgenommene Einschränkung mit Verweis auf „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ benachteiligt den nichtstaatlichen Waldbesitz und öffnet u.E. die Qualitätsabsenkung bei den forstlichen Fachkräften. Der Einschub müsste aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

Im § 9 Abs. 2 Nr. 2 müsste u.E. der zweite Satz gestrichen werden, da er zu ungenau und in der Praxis nicht umsetzbar ist. Auch ein funktionsgerecht aufgebauter Waldrand wird je nach Lichteinwirkung Schattenwurf haben. Die im Waldrand natürlich ankommenden Straucharten zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie sich auch durch Wurzelbrut ausbreiten können. Bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Nachbarflächen führt dies nicht zu Nachteilen.

Die Erhöhung der Abstandsflächen von 5 bzw. 6 m auf 8 m zwischen Wald und landwirtschaftlicher bzw. Rebfläche stellt eine belastende Änderung gegenüber dem Waldbesitzer dar. Hier wird massiv in das Eigentumsrecht des Grundbesitzers eingegriffen, ohne dass dies u.E. notwendig ist. Eine Entschädigungsregelung ist nicht vorgesehen. Die Fassung des § 16 des Hessischen Forstgesetzes hat sich über Jahre bewährt und bedarf u.E. keiner Novellierung. Eine Erhöhung des Abstandes zu Wegen auf 2 m wäre dagegen plausibel und akzeptierbar.

Die Querverweise in § 15 Abs. 5 Ziffer 2 auf die §§ 16 Abs. 4 und 17 sind nicht nachvollziehbar. Damit könnte ein Waldbesitzer Radfahren oder Reiten auf Wegen erlauben, die durch die Forstbehörde nach § 16 Abs. 4 für diese Benutzung gesperrt wurden. Da der § 17 keine Genehmigung ausspricht, sondern nur eine Kennzeichnung regelt, ist dieser Bezug nicht relevant.

Der § 28 des Gesetzentwurfs stellt jedes Befahren von Waldflächen außerhalb der Wege mit motorgetriebenen, kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen als Ordnungswidrigkeit dar. Es fehlt im gesamten Gesetzentwurf eine Formulierung, die das Betreten und Befahren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch für Flächen außerhalb von Wegen zulässt, die sonst generell davon ausgenommen sind. Es muss dem Waldbesitzer doch möglich sein, seinen Wald z.B. mit motorgetriebenen Arbeitsmaschinen mit amtlicher Zulassung bewirtschaften zu können.

Die Veranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 5 Ziffer 5 des Gesetzentwurfs sollten auch dann zustimmungspflichtig werden, wenn sie mit einer vortübergehenden Streckenkennzeichnung verbunden sind, feste Wege verlassen oder in den Nachtstunden stattfinden sollen.

In § 17 des Gesetzesentwurfes dem Waldbesitzer eine Duldungspflicht generell aufzuerlegen, geht u.E. zu weit. Eine Beschränkung auf feste Wege kann akzeptiert werden. Wanderwege abseits fester Wege sollten nur mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesen und danach gekennzeichnet werden. Ein Verweis auf § 15 Abs. 3 wäre hilfreich.

Im § 20 des Gesetzentwurfs bitten wir im Absatz 1 das Wort „kooperatives“ ersatzlos zu streichen.

Es wird von uns begrüßt, dass die Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes in § 21 des Gesetzentwurfs so deutlich formuliert worden ist. Die Aufzählung im Absatz 2 sollte durch die Herausstellung von „insbesondere“ auch eine deutliche Wertigkeit in der Dringlichkeit der Maßnahmen darstellen. Es muss doch einsichtig sein, dass notwendige Wiederaufforstungen nach

Kalamitätsschäden vorrangig vor Investitionsmaßnahmen wie zum Beispiel der Waldkalkung oder dem Wegebau gefördert werden sollten. Eine Vorabbindung von Fördermitteln für Investitionen, die auch einmal um ein Jahr gestreckt werden können, verbietet sich im Gegensatz zu waldbaulichen Maßnahmen. Wünschenswert wäre, die Förderung nach Bedürftigkeit der Antragsteller zu bescheiden.

Die Durchführung des § 24 sollte auf die Bedürfnisse der nichtstaatlichen Waldbesitzer eingehen. Besonders der Kleinprivatwald ist auf eine ortsnahe zuständige Forstdienststelle angewiesen. Aus unserer Sicht sollte der § 24 nicht nur die Einrichtung der staatlichen Forstamtsbezirke umfassen, sondern auch die Einrichtung der Revierförstereien (§ 26 Abs. 2 Ziffer 10) regeln.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Ihre Zeichen
Az.: I A 2.3

Ihre Nachricht vom
08.01.2013

Unsere Zeichen

Heidenrod,
17.02.2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 18/6732

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG BAU-Hessen begrüßt die Neufassung des Hessischen Forstgesetzes, das in vielen Punkten der Zeit angepasst wurde und deutlich entrümpelt worden ist und überholte Regelungen wegfallen lässt. Es erscheint uns sinnvoll, dass der Aufbau des Gesetzes an das Bundeswaldgesetz angeglichen wurde.

Die ausführlichere Fassung des vierten Teils (Betreten des Waldes) können wir inhaltlich weitgehend mittragen.

Negativ fällt uns auf, dass viele Regelungen, die der Sicherstellung der Waldbetreuung durch Fachpersonal dienen gestrichen oder nachteilig verändert wurden. In Zeiten des demographischen Wandels und der problematischen Nachwuchsgewinnung beim Forstpersonal ein falsches Zeichen.

Weiterhin negativ auffällig ist die Negierung von Festlegungen, die der Wahrung der Nachhaltigkeit dienen, ersatzlos wegfallen. Als Beispiel wollen wir nennen:

Der Wegfall des § 30 (Wirtschaftspläne), des § 31 (Sonderfällung), des § 41 (Übernutzungen). Im Zeichen von 300 Jahren Nachhaltigkeit lehnen wir eine völlige Deregulierung, die auch keine Handhabe bei Verstößen gegen das Nachhaltigkeitsgebot mehr bietet, ab.

Beim Studium der Novelle sind uns darüber hinaus einige Dinge aufgefallen, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Zu §§ 1 u. 2

Das Ziel des Gesetzes enthält keine sonstigen Wohlfahrtswirkungen. Die vollständige Abarbeitung (Abs. 2) wird nur im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft verlangt. Leider konterkariert dies die bisherige vollständige hoheitliche Aufgabenstellung, mit der alle Waldfunktionen auch bei forsthoheitlicher Beurteilung anzuwenden sind.

Hier sollte der § 1 Abs. 1 BWaldgesetz in § 1 Absatz 1 wörtlich und vollständig ergänzend übernommen werden und in Absatz 2 ergänzt werden, dass dies auch bei allen Planungen und Maßnahmen, die den Wald betreffen, zu beachten ist.

zu § 2

Die Begriffsbestimmung zum Wald ist allenfalls für einen Juristen verständlich. Verständlicher wäre die wörtliche Übertragung des derzeitigen Waldbegriffs aus dem BWaldG oder auch die Klausel: „Wald im Sinn dieses Gesetzes sind die im § 2 des BWaldG genannten Flächen in der jeweils gültigen Fassung und.....“ Ähnliches gilt im Übrigen auch für die Lesbarkeit des § 12.

Darüber hinaus begrüßt die IG BAU das Vorhaben, dass die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen zukünftig nicht mehr unter den Waldbegriff fallen.

Allerdings stellt sich uns die Frage, wie mit Flächen umgegangen werden soll, die durchwachsen und irgendwann nicht mehr als Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen gelten sollen. Wir schlagen hier bereits heute eine Regelung vor und regen an, diese Flächen ähnlich zu behandeln wie durchgewachsenen Kurzumtriebsplantagen. Die Regelung ergibt sich dann aus § 2 (2) 1 BWaldG.

zu § 4 (10)

Wir begrüßen, dass die Gestaltung der Waldränder aus dem früheren § 16 in die ordnungsgemäße Forstwirtschaft übernommen worden ist.

Wir würden nur nach dem ersten Komma in §4, Abs.2, Nr. 10 einfügen, „die forstwissenschaftlichen und forstbetrieblichen Erkenntnissen und Möglichkeiten entspricht und möglichst auch den Erhalt ...“.

zu § 6 (2)

„Wald soll von fachkundigem Personal bewirtschaftet werden“
 Diese Formulierung ist zu unbestimmt und muss aus unserer Sicht nachgebessert werden, zumal zukünftig die Anordnungsbefugnis der Oberen Forstbehörde nach dem alten § 20 zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Privatwald entfällt. Zu mindestens bei groben und dauerhaften Verstößen gegen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung sollte auch zukünftig eine Handlungsbefugnis herstellbar sein.
 Auf der Pflicht der ganzjährigen Anwesenheit/Verfügbarkeit sollte weiterhin unbedingt bestanden werden. Der Hinweis auf moderne Kommunikation zieht nicht, da Wald nur im Wald betreut werden kann.

zu § 6 (3)

Hier sollte bei Nr.1 u. 2. jeweils die ausschließliche Erwähnung des beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes mit Laufbahnprüfung ergänzt werden um „oder gleichwertigen, abschließenden Ausbildungsabschnitten im praktischen Forstbetrieb gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“. Das würde Optionen in Richtung Trainee oder ähnlichen Ausbildungsformen öffnen, ohne dafür Gesetzesänderungen in der Zukunft vornehmen zu müssen.

zu § 6 (4)

Die Ausbildung unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmittel zu stellen ist aus unserer Sicht nicht zu akzeptieren, führt die Thematik in den Bereich der Beliebigkeit.

zu § 7 (1)

Hier sollte aus dem alten § 10 (1) der Satz „Die Wiederaufforstung oder Ergänzung muss dem Standort entsprechen“ mit übernommen werden.

zu § 8 (3)

Hier ist eine Nummer 3. Anzuführen: „Im Wald darf grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Waldbesitzers geraucht werden.“ Dies dient der Klarheit und dieser Waldschutzaspekt ist nicht im Betretungsrecht „versteckt“.

Neu:

Zu § 12 (4)

Um den anhaltenden Waldverlust im Ballungsraum Rhein- Main und den angrenzenden südhessischen Gebieten einzudämmen schlagen wir vor, die Kann- Bestimmung für die flächengleiche Ersatzaufforstung in eine „Muss“ - Bestimmung zu ändern. Dafür ist das Wort „ kann“ durch „ ist“ mit entsprechender Formulierung zu ändern. Damit wird zumindest der flächengleiche Ausgleich gerodeter Waldflächen angestrebt.

zu § 13

Die IG BAU kann dem Gesetz keinen Unterschied zwischen Schutz- und Bannwald entnehmen. Der Begriff Bannwald ist obsolet, da ein wirkungsvoller, dauerhafter Schutz nicht mehr gewährleistet wird. Wir fordern eine Rückkehr zum ursprünglichen Schutzstatus des Bannwaldes, wie er bis 2002 auch praktiziert wurde. Ansonsten sollte der Bannwald ehrlicherweise in den Schutzwald überführt werden.

zu § 14 (1)

Hier muss der unbestimmte Rechtsbegriff „Entscheidungen“ (Zeile 4) in den bestimmten Rechtsbegriff „Verfahren“ ersetzt werden.

zu § 15

Die verbesserte Fassung des 4. Gesetzesteils zum Betreten des Waldes kann seitens der IG BAU inhaltlich weitgehend mitgetragen werden, insbesondere insoweit die bestehenden Regelungen aus Verordnungen oder anderen Gesetzes hier zusammenfassend direkt im Waldgesetz geregelt werden.

Trotzdem haben wir noch einige Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge:

Wie in den letzten Jahren beobachtet erscheinen immer wieder neue Sportarten und Fortbewegungsmittel auf dem Markt. Aus diesem Grund regen wir an, die Fortbewegungsarten in Absatz (5) nicht abschließend zu regeln, sondern eine allgemein gehaltene Gleichstellungsklausel aufzunehmen für weitere Fortbewegungs-/Nutzungsarten (was ist z.B. wenn Schlittenhundefahrten modern werden?).

Ob die gefundene Formulierung des Abs.3 praxistauglich und im Konfliktfall gerichtsfest ist, ist stark in Zweifel zu ziehen. Trotz der nachvollziehbaren Schwierigkeit sollte hier versucht werden weitere Klarheit zu schaffen zum Beispiel durch Festlegung einer

Mindestbreite (ggf. 2m) und einer Beschädigungstoleranz durch eine maximale Einsinktiefe der hinterlassenen Spuren.

Ausdrücklich begrüßen wir in § 5 den Ausschluss weitergehender Verkehrssicherungsmaßnahmen durch den Waldbesitzer!

zu § 18

Aus Sicht der IG BAU ist die Regelung zur Bewirtschaftung des Staatswaldes zu stark auf betriebswirtschaftliche Grundsätze reduziert.

Wir schlagen eine Ergänzung vor, die sowohl Aspekte der Zertifizierung als auch der Ökologie berücksichtigt.

Außerdem sollte in Absatz (2) von „außerplanmäßigen“

Überschreitungen des Nachhaltshiebsatzes gesprochen werden, weil bei der jetzigen Formulierung die Überschreitung wie ein normaler Betriebsablauf im Raum steht.

In Absatz (3) sollte im ersten Satz nach „...nicht durch eigene Erlöse“ eingefügt werden: „... aus dem jeweiligen Produktbereich ...“. Dies würde sicherstellen, dass eine Querfinanzierung aus dem Produktbereich Staatswaldbewirtschaftung nicht möglich ist bzw. umgekehrt der Landeshaushaltsgesetzgeber in voller Verantwortung die einzelnen Produktbereiche vorab zu finanzieren hat.

zu § 19 (5)

Hier ist die Frist zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach der entsprechenden Erklärung von zwei auf zehn Jahre zu ändern/zur erhöhen.

Es ist betroffenen Beschäftigten nicht zumutbar, dauerhaft unter der Repressalie einer zweijährigen Befristung zu arbeiten und zu leben. Es wird auch dem langfristigen Organismus Wald nicht gerecht in diesen Zeitspannen zu planen.

Es sei der zarte Hinweis erlaubt, dass selbst dem Wildbestand durch eine Mindestpachtdauer von zehn Jahren für Jagdbezirke nach Hess. Jagdgesetz eine solche Zeitspanne eingeräumt wird.

zu § 20 (1)

Im zweiten Satz ist nach dem Wort „...bieten“ ein Komma zu setzen und einzufügen: „Was insbesondere durch die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Forstfachkräften dokumentiert wird“.

Nicht die Forstbetriebsvereinigung als solcher stellt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sicher, sondern entsprechend ausgebildete Fachkräfte, die von dieser beauftragt werden.

zu § 23 (2)

Dieser Absatz ist nach unserer Auffassung ersatzlos zu streichen, da er in der Praxis seit Einführung nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung geführt hat, eher im Gegenteil und zu Mehrarbeit; noch dazu wurde dadurch die fachliche Qualität geschmälert.

zu § 27

Wir sehen die Aufgabe der Forstamtsausschüsse kritisch. Zumindest in Privatwaldschwerpunkten sollte eine optionale Einrichtung geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Diefenbach (Vorsitzender)

Pferdesportverband Hessen e.V.



Pferdesportverband Hessen – Wilhelmstr. 24 – 35683 Dillenburg

Vorsitzender des Ausschusses
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Herr Heinrich Heidel
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

nur per E-Mail: k.thaumueller@ltg.hessen.de

WILHELMSTRASSE 24
35683 DILLENBURG
Tel.: 02771/8034-0
Fax: 02771/8034-20
E-Mail: nina.weitzel@psv-hessen.de
Homepage: www.psv-hessen.de
Bankverbindung:
Volksbank Dill eG (BLZ 516 900 00)
Kto.: 31807107
Steuernummer: FA-Dillenburg 09 250 01839

Unser Zeichen
Ku/Wz

Durchwahl
02771/8034-11

Fax
02771/8034-20

Datum
18.02.2013

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags

Sehr geehrter Herr Heidel,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes, Drucksache 18/6732, danken wir sehr herzlich. Der Pferdesportverband Hessen begrüßt, dass es mit dem vorliegenden Entwurf gelungen ist, eine gekürzte und übersichtlich strukturierte Fassung auf den Weg zu bringen, die einen Betrag zur Deregulierung leistet.

Zu § 15 Abs. (5): Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass künftig für eine Benutzung des Waldes, die über das normale Maß hinausgeht, nicht mehr die behördliche Genehmigung des Forstamtes, sondern die zivilrechtliche Zustimmung des Waldeigentümers einzuholen ist. Dieses dürfte in den meisten Fällen mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes verbunden sein.

Zu § 16: Die in diesem Paragraphen angesprochenen Regelungen zur Sperrung von Wegen und zur Entmischung des Besucherverkehrs sind nachvollziehbar und sinnvoll.

Zu § 31 Abs. 2: Die hier vorgesehene Aufhebung der Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde vom 13. Juli 1980 führt auch zu einer Aufhebung der Kennzeichnungspflicht für Pferde. Die mit der Kennzeichnung verbundene Identifizierbarkeit der Reiter hatte in der Vergangenheit den erzieherischen Effekt, dass diese sich besonders rücksichtsvoll und gesetzeskonform verhielten. Da unsere Klientel aber von einem besonderen Verantwortungsbewusstsein geleitet wird und in Anbetracht des Umstandes, dass eine Kennzeichnung für Rad- und Mountainbikefahrer auch nicht vorgesehen ist, kann der Wunsch nach einer Vereinheitlichung nachvollzogen werden.

Resümierend kommen wir zu dem Ergebnis, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein ausgewogenes Werk gelungen ist, das einerseits die Interessen der Waldbesitzer berücksichtigt, andererseits der Bevölkerung aber auch genügend Raum für Erholung, Freizeitgestaltung und Sportausübung lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Kuypers
Geschäftsführer



Hessischer Radfahrerverband e.V. · Otto-Fleck-Schneise 4 · 60528 Frankfurt

An den

**Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

per E-Mail: k.thaum Mueller@ltg.hessen.de

Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt
Telefon: 069 – 67 89 219
Telefax: 069 – 67 89 222
E-mail:
[geschaeftsstelle@hessen-
radsport.de](mailto:geschaeftsstelle@hessen-radsport.de)
Internet:
www.hessen-radsport.de

Sachbearbeiter:
Herr Detlef Wagner
Telefon 01715591057

19.02.13

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucksache 18/6732 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass sie uns die Möglichkeit einräumen zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bedanken wir uns für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung am Donnerstag, den 7. März 2013, die wir gerne annehmen.

Die im bisherigen Verfahren von uns vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen zweier Runder Tische im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgiebig diskutiert und haben im Gesetzesentwurf Berücksichtigung gefunden.

Insbesondere die im § 15 „Betreten des Waldes, Reiten und Fahren“ vorgenommenen Anpassungen, entsprechen weitestgehend den von uns gewünschten Änderungen und stellen einen vernünftigen Kompromiss der unterschiedlichsten Nutzergruppen dar.

Aus unserer Sicht wäre noch eine stärkere Berücksichtigung des verbands- und vereinsmäßigen Sportbetriebes, insbesondere der olympischen Disziplin MTB-Cross Country, wünschenswert. Gerade im Staatswald, der im besonderen Maße dem Gemeinwohl dienen soll, würde eine stärkere Verpflichtung des Landesbetriebes Hessen-Forst Vereine zu unterstützen, die sich im Besonderen im Bereich der Nachwuchs- und Jugendarbeit engagieren, deren Trainingsmöglichkeiten wesentlich verbessern.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung wird unser amtierender Mountainbike Fachwart des Hessischen Radfahrerverbandes, Herr Detlef Wagner, Email: mtb@hessen-radsport.de, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Detlef Wagner

Stellungnahme der Deutschen Säge- und Holzindustrie (DSH) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Das Hessische Forstgesetz (HForstG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Aus diesem Grund wird das gegenwärtige Gesetz novelliert und inhaltlich neu ausgestaltet. Das Hessische Forstgesetz (HForstG) wird in Zukunft das Hessische Waldgesetz (HWaldG).

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie (DSH) begrüßt die Änderung des Hessischen Forstgesetzes durch Neujustierung in das neue Hessische Waldgesetz.

In den letzten Jahren haben sich sowohl die gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald, die klimatischen Verhältnisse als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert. Die Nutzung regenerativer Energieträger und damit auch die energetische Nutzung von Holz, erleben einen bemerkenswerten Aufschwung.

Dies wird von Bund und Ländern gewünscht, teilweise subventioniert und durch steigende Energiekosten befördert. Die zunehmende Energieholznachfrage und die Nachfrage der Holz verarbeitenden Industrie führten zu einer Rohholzverknappung, die sich in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen wird.

Aus diesen Gründen ist es nach Ansicht des DSH zwingend erforderlich, dass Hessische Forstgesetz entsprechend dem Bundeswaldgesetz anwendungsfreundlicher zu gestalten und auch inhaltlich zu überarbeiten. Klarstellungen der Rechtslage sind wichtig und notwendig und tragen dazu bei, dass gegenwärtige Gesetz auch für den Anwender transparenter zu machen.

Gesetzentwurf HWaldG

Der DSH begrüßt:

Bürokratieabbau durch Neujustierung

Es ist zu begrüßen, dass durch die Neujustierung des HForstG in das HWaldG das Gesetz übersichtlicher geworden ist. Dies trägt dazu bei, dass es anwenderfreundlicher wird.

Nach Ansicht des DSH werden damit auch die Vorgaben aus der Bundespolitik gut umgesetzt, wonach „der freiheitliche Staat nicht bevormunden, sondern den Gestaltungsraum von Bürgern und Unternehmen respektieren soll.

Regulierungen sollen nur dort geschaffen werden, wo es zum Schutz des Schwächeren und zur Wahrung wichtiger Gemeinschaftsgüter und eines Ordnungsrahmens erforderlich ist. Regeln sind kein Selbstzweck, weshalb es nicht mehr Regeln geben soll, als erforderlich. Notwendige Regeln müssen schlank und verlässlich sein.“

Freies Betretungsrecht, § 15 Betreten des Waldes

Der DSH begrüßt auch, dass der neue Gesetzentwurf zur Novellierung des Hessischen Waldgesetzes u.a. die ursprüngliche Regelung zum Betretungsrecht nach der öffentlichen Kritik überarbeitet hat.

Das freie Betretungsrecht für Wälder darf nach Ansicht des DSH nicht auf bürokratischem Wege eingeschränkt werden. Das kostenlose Betretungsrecht ist in Deutschland nicht nur ein Gewohnheitsrecht, sondern steht den Bürgern auch nach dem Bundeswaldgesetz gesetzlich zu, § 14 Abs. 1 BWaldG.

Auch wenn es den Ländern obliegt, das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- und Waldbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zu Vermeidung erheblicher Schäden u.a. einzuschränken (§ 14 Abs. 2 BWaldG), so sollte dennoch nicht die Gesamtheit der hessischen Waldbesucher wegen des Fehlverhaltens einiger weniger abgestraft werden. Probleme bestehen in Hessen nicht flächendeckend, sondern bestehen wenn überhaupt an Brennpunkten in Ballungszentren, wo gerade sehr viele Menschen zeitgleich ihren Interessen nachgehen.

Der nun formulierte Kompromiss ist nach unserer Ansicht nicht nur eine gute Lösung für die sporttreibenden Waldbesucher, sondern trägt auch dem Image und der Akzeptanz von Waldbewirtschaftung bei, die für den Holzabsatz von entscheidender Bedeutung sind.

Der DSH kritisiert:

1. Unklare Formulierungen

Das Klarstellen der Rechtslage ist auch im neuen HWaldG notwendig und wichtig. Dafür ist es erforderlich, dass der Gesetzentwurf dazu beiträgt, dass eindeutige und leicht verständliche Formulierungen gefunden werden.

Bereits Mitte des letzten Jahres war der Gesetzentwurf aufgrund seiner Missverständlichkeit in den Fokus der Kritik von Verbänden und Presse geraten.

Nach Ansicht des DSH gibt es noch immer Klarstellungsbedarf:

- **In § 7 Abs. 2 Wiederbewaldung, Erhaltung der Waldbestände heißt es:**

*„Es ist verboten, Nadelholzbestände unter 50 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren auf weniger als 40 Prozent des Vorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln herabzusetzen. Ausnahmen können durch die obere Forstbehörde zugelassen werden, wenn die weitergehende Absenkung des Vorrats aus **zwingenden** wirtschaftlichen, waldbaulichen, genetischen oder naturschutzfachlichen Gründen notwendig ist.“*

Vorschlag DSH:

Dem Anwender des Gesetzes wird nicht deutlich, wann wirtschaftliche, waldbauliche, genetische oder naturschutzfachliche Gründe *zwingend* sind. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht des DSH die Verwendung des Wortes „zwingend“ in § 7 Abs. 2 n.F. vermieden werden.

In der gegenwärtigen Form bleibt dem Anwender unklar, wann *zwingende* Gründe vorliegen.

- **§ 11 Abs. 1 Walderhaltung**

*„**Träger** öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,...*“

Vorschlag DSH:

Gem. § 9 HForstG a.F. sollte in § 11 Abs. 1 n.F. nicht das Wort „Träger“ nicht allein verwendet, sondern entsprechend der alten Regelung im Einzelnen aufgeführt werden. Der Anwender stellt sich in der jetzigen Form die Frage, wer unter den Begriff des **Trägers** zu fassen ist.

Dies war in der alten Fassung ohne weiteres möglich. Um in Zukunft Unstimmigkeiten zu vermeiden, schlagen wir vor, den Begriff des **Trägers** entsprechend der alten Formulierung zu ergänzen.

Dies hat eine klarstellende Funktion, so dass eine Ergänzung unabdingbar ist.

2. Starre Formulierung benachteiligt Forst- und Holzwirtschaft

- **§ 13 Abs. 7 Schutzwald, Bannwald und Erholungswald**

*„Die obere Forstbehörde kann Wald in und **in der Nähe** von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten zu **Erholungswald** erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu **schützen**...“*

Vorschlag DSH:

Der DSH fordert den Verzicht auf die Formulierung „in der Nähe“.

„Waldschutz“ wird häufig missverstanden

„Wälder, wie wir sie kennen und wie sie als schützenswert empfunden werden, sind das Ergebnis nachhaltiger Waldwirtschaft. Deutschland ist eines der wenigen Länder, in denen der Wald sowohl hinsichtlich Waldfläche als auch in Bezug auf den Holzvorrat kontinuierlich anwächst – trotz steigendem Holzbedarf. Das belegen Statistiken und regelmäßig durchgeführte Waldinventuren. Nachhaltige Waldwirtschaft ist daher nachweislich der beste Waldschutz. Vielen Menschen sei hingegen gar nicht bewusst, dass sich mit Einführung eines Erholungswaldes das Waldbild grundlegend verändern wird.

Ein Erholungswald entzieht den Unternehmen die wirtschaftliche Grundlage – den Rohstoff Holz.

Betriebe stünden in diesem Fall vor der Frage: Schaffen wir das Holz jetzt per Bahn oder Lkw aus weiter entfernten Regionen hier her oder schließen wir und verlagern unseren Standort, um anderswo unsere Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Zudem sei es mit Blick auf den Klimawandel und die endlichen fossilen Ressourcen nicht mehr zeitgemäß, auf die nachhaltige Nutzung des nachwachsenden Werkstoffs und Energieträgers Holz zu verzichten. Heute gibt es intelligente Alternativen zu einem Erholungswald, die Schutz und Nutzung, sowie Regionalentwicklung und touristische Attraktion sinnvoll und klug miteinander verbinden.

Aus diesem Grund sehen wir in der Formulierung „in der Nähe“ eine einseitige Bevorteilung.

Die Landesregierung schafft hierdurch die Möglichkeit, dass nahezu überall Erholungswälder entstehen könnten. Dabei werden allerdings die o.g. Aspekte komplett außer Acht gelassen. Dem Naturschutz wird weit überwiegend der Vorrang eingeräumt ohne sich der Konsequenzen bewusst zu sein.

Mit Blick auf den Klimawandel und die endlichen fossilen Ressourcen ist es nicht mehr zeitgemäß auf die nachhaltige Nutzung des nachwachsenden Werkstoffs und Energieträgers Holz zu verzichten.

- **§ 14 Abs. 1 Waldneuanlage**

Abs. 1

*„Die Neuanlage von Wald und die Aufforstung von Waldwiesen bedürfen der Genehmigung, es sei denn, die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen ist rechtsverbindlich festgesetzt aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften oder von Entscheidungen, an denen die Forstbehörde beteiligt war. Bei Flächen von über **fünf Hektar Größe** ergeht die Genehmigung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde.“*

Vorschlag DSH:

Der DSH fordert, dass bei Flächen von **über 10 Hektar Größe** die Genehmigung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde ergeht.

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie sieht in der Festlegung der *fünf Hektar Grenze* eine große Einschränkung. Die Regelung ist nach Ansicht des DSH zu streng und fordert aus diesem Grund eine Erweiterung des Flächenkreises auf 10 Hektar Größe.

Kontakt:

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie

Lars Schmidt

Dorotheenstraße 54 10117 Berlin

Tel.: +49 30 223204-90

E-Mail: info@bshd.eu

Internet: www.bshd.eu

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

20.02.2013

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Rechts des Waldes und anderer Rechtsvorschriften:

Hier: Dritte Stellungnahme des Wanderverbandes Hessen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wanderverband Hessen e.V. ist grundsätzlich mit der am „Runden Tisch“ vereinbarten Formulierung in dem § 15 des Entwurfs zum neuen Waldgesetz einverstanden.

Diese Formulierung hat für die Nutzung zum Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen drei Schwerpunkte:

- „auf befestigten oder naturfesten Wegen“
- „von Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt“
- „unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich“.

Das Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen im Wald setzt also die **Erfüllung dieser drei Voraussetzungen voraus!**

Da dies in der Praxis in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen wiederholt zu Problemen geführt hat und der Wanderer in diesen Fällen immer wieder „ausweichen“ musste, legt der Wanderverband Hessen größten Wert auf die Einhaltung dieser Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Engstellen und an Gefällestrecken auf naturfesten Wegen und Pfaden.

Damit diese Kriterien gewährleistet werden können, bitten wir dringend darum, dass die zuständige Forstbehörde von der Möglichkeit des § 16 Abs. 4 Gebrauch macht, wenn dies zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher erforderlich ist (Sperrung von Wegen – ggfs. Entmischung!).

In Hessen werden die Wanderwege fast ausschließlich von den Wandervereinen des Wanderverbandes Hessen und den Naturparks gekennzeichnet. Der Wanderverband Hessen legt also Wert darauf, dass nach § 17 bei der Absprache von neuen Rad-, Reit- und Wanderwegen die Wandervereine des Wanderverbandes Hessen zu beteiligen sind, damit kein „Wildwuchs“ bei diesen Wegen entsteht und die unstrittige Problemsituation bei Mehrfachnutzung – rechtzeitig - entschärft werden kann.

Die Wandervereine des Wanderverbandes Hessen sind in § 17 nicht ausdrücklich genannt, man könnte sie höchstens unter dem Begriff „Vereinigungen“ vermuten. Da die Wandervereine wohl die meisten Wanderwege angelegt haben und diese auch ehrenamtlich pflegen, legt der Wanderverband als deren Dachverband großen Wert darauf, dass diese auch ausdrücklich genannt werden und damit dann auch die notwendige Beteiligung bei der Absprache der jeweiligen Wege gewährleistet wird.

Soweit unsere dritte Stellungnahme zum Vierten Teil des Gesetzes (§15 -17). Gerne sind wir bereit, bei der weiteren Erörterung des hessischen Waldgesetzes mitzuwirken um für alle Betroffenen eine gerechte Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Wanderverband Hessen e.V.
1. Vorsitzender
Hans Samberger





Hessischer Landtag
 Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA)
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Vorab per E-Mail

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 18/6732
Ihr Zeichen: I A 2.3

Sehr geehrter Herr Heidel,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns sehr.

Zunächst soll noch einmal erwähnt sein, dass wir das im Vorfeld des Gesetzentwurfs gewählte Instrument eines Runden Tisches zu § 15 des Hessischen Waldgesetzes (im weiteren HWaldG abgekürzt) sehr begrüßt haben.

Wir unterstützen den Ansatz, einen „Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 HWaldG), so lange dadurch der im Grundgesetz verankerte besondere Schutz des Eigentums gewahrt bleibt.

Aufgrund der Interessenkomplexität weiterer Themen wie nächtliches Betretungsverbot und Kennzeichnung von Rad-, Reit- und Wanderwegen (im Internet) -zu behandeln in den §§ 16 bzw. 17 HWaldG- können wir nur dazu raten, einen weiteren Runden Tisch einzuberufen, bevor das Gesetz endgültig verabschiedet wird.

Mit großem Bedauern stellen wir jedoch auch fest, dass im aktuellen Gesetzentwurf an wichtigen Stellen auf bewährte Standards verzichtet wurde und Regelungen neu aufgenommen wurden, welche das Eigentumsrecht deutlich einschränken.

Besonders kritisch und für uns nicht nachvollziehbar ist, dass eine Entschädigungsregelung analog dem § 26 Hessisches Forstgesetz im Gesetzentwurf fehlt.

Gerade im Jahr der Nachhaltigkeit halten wir den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form für ein falsches Signal an die Eigentümer und Bewirtschafter auf der Fläche.

Wir erlauben uns daher, zu den Punkten, die aus unserer Sicht der Korrektur bedürfen, wie folgt Stellung zu nehmen und bitten Sie eindringlich, diese zu berücksichtigen:

Zu § 1 „Ziele“**Abs. 1**

In Nr. 3 ist das Wort „und“ zu streichen.

Neu als Nr. 4:

„das Eigentum zu schützen und“

Alte Nr. 4 wird zur Nr. 5, der Satz 2 neu hinzuzufügen ist:

„Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben Anspruch auf Entschädigung und Ausgleichszahlung für Nachteile, die ihnen durch dieses Gesetz oder durch in anderen Auflagen festgelegten Bewirtschaftungsvorschriften gegenüber uneingeschränkt ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung entstehen.“

Abs. 2

In Satz 1 sind die Worte „sind“ und „zu verwirklichen“ durch „sollen“ und „verwirklicht werden“ zu ersetzen.

Satz 2 ist zu streichen.

Oder alternativ ist Abs. 3 neu einzufügen: *„die vorgenannten Ziele stehen unter dem Vorbehalt des Schutzes des Eigentums.“*

Begründung:

Zu Abs. 1

Die aufgeführten Ziele entspringen den Artikeln 14 und 20a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vor diesem Hintergrund sollte auch der dort erwähnte Schutz des Eigentums als Ziel aufgeführt werden. Dies beinhaltet ebenso die Aufnahme angemessener Entschädigungen von Nachteilen, die den Eigentümern und Bewirtschaftern durch Auflagen entstehen.

Zu Abs. 2

Die multifunktionale Aufgabenstellung des Waldes in Deutschland beinhaltet bekanntermaßen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Diese werden unter den Grundpflichten im § 3 HWaldG aufgeführt.

Weitere Ausführungen und Definitionen der Einzelleistungen sind nicht zweckmäßig, da sie:

- teilweise miteinander konkurrieren,
- sich in Teilen nicht im Einflussbereich der Eigentümer und Bewirtschafter befinden,
- im Falle einer Umsetzung eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums darstellen und im vorliegenden Gesetzentwurf eine angemessene Regelung einer finanziellen Entschädigung fehlt,
- in Teilen aufgrund fehlenden Gemeinwohlinteresses nicht verfassungsgemäß sind.

Zu § 4 „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit**Abs. 2**

Nr. 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die aktive Gestaltung der Waldränder zum Erhalt der Artenvielfalt als Vorgabe im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, der weder dem

Wohle der Allgemeinheit dient, noch der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unterliegt. Derartige naturschutzfachliche Zielsetzungen sind wenn überhaupt individuell, kleinörtlich mit dem Waldeigentümer abzustimmen und dessen Aufwendungen angemessen zu entschädigen.

Zu § 6 „Fachkundige Forstwirtschaft“

Abs.3

Der Hinweis „...im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel...“ ist zu streichen.

Begründung:

Wald ist generell durch geeignetes Fachpersonal zu bewirtschaften. Nur so wird eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nachhaltig sichergestellt.

Kritisch sehen wir, dass die Ausbildung forstlicher Fachkräfte durch das Land nur noch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen soll.

Die Ausbildung darf sich keineswegs an der i.d.R. angespannten Haushaltslage orientieren, sondern muss vielmehr am realen Fachkräftebedarf bemessen werden.

Zu § 9 „Nachbarrechte und -pflichten“

Abs. 1

Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„..., soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ohne unbillige Härte möglich ist.“

Abs. 2

Nr. 2 ist zu streichen.

Abs. 3

Die Erhöhung des Grenzabstands von vorher 5 Meter auf nun 8 Meter ist unbegründet und daher rückgängig zu machen.

Begründung:

Die gegenseitige Rücksichtnahme sollte bei der Bewirtschaftung des Waldes generell selbstverständlich sein. Derart unbestimmte Begriffe gilt es allerdings zu präzisieren, um ein reibungsloses forstwirtschaftliches Handeln in Wirtschaftswäldern zu ermöglichen.

Analog unserer Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 10 kann den Eigentümern und Bewirtschaftern nicht zur gesetzlichen Aufgabe gemacht werden, aktiv Waldränder zu gestalten bzw. zu pflegen.

Der zeitliche Aufwand und die damit verbunden Kosten wären unverhältnismäßig hoch und stehen in keiner Weise in Relation zu einem möglichen Nutzen.

Laut einer Grobabschätzung der Kosten zur Erhaltung der Biodiversität in Deutschland von Dr. Burkhardt Schweppe-Kraft vom Bundesamt für Naturschutz ist für die 180.764 ha Waldränder in Deutschland von jährlichen Kosten von mindestens rund 112 Mio. Euro auszugehen (BfN, II 1.1, 9.5.2006).

Nicht nachvollziehbar ist auch die Erhöhung des Wald-Feld-Grenzabstands.

Es ist fraglich, ob eine Erhöhung des Grenzabstandes von 5 m auf 8 m bei Baumpflanzungen zu landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächen eine nachweisliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Erträge zur Folge hat.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfes herangezogene § 38 Hessisches Nachbarrechtgesetz ist unzutreffend und daher zu streichen. Der darin vorgeschriebene Grenzabstand von 8 Metern gilt für Park- und Alleebäumen, nicht jedoch für Wälder!

Allein der daraus resultierende Flächenverlust führt zu hohen Einkommenseinbußen bei den Forstbetrieben und zu einer weiteren Rohstoffverknappung in der Holzindustrie.

Zu § 13 „Schutzwald, Bannwald und Erholungswald“

Die mit der Ausweisung verbundenen Auflagen und wirtschaftlichen Einschränkungen sind dem Eigentümer analog § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 (neu) angemessen zu entschädigen.

Zu § 15 „Betreten des Waldes, Reiten und Fahren“

Abs. 6

Neu als Satz 2: *„Unzulässig ist ebenfalls die Verbreitung von Informationen in Schrift-, Bild-, Ton-, Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern, die durch Benutzung solcher Wege entstanden sind, oder zur Benutzung dieser Wege aufrufen.“*

Begründung:

Nach der sehr intensiv geführten Debatte um das Waldbetretensrecht stellt § 15 nunmehr einen Kompromiss dar, der auf überwiegende Akzeptanz in der Öffentlichkeit und den Interessensverbänden stößt.

Wir begrüßen die offene Haltung seitens des Ministeriums und den Versuch, den vielfältigen Interessen der Öffentlichkeit am Wald gerecht zu werden. Dem Schutz des Eigentums, als zentrales Element in der Betretensfrage, wird unserer Auffassung nach ebenso entsprochen, wie dem Recht auf ein freies Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung.

Fraglich bleibt allerdings, in wieweit sich ein geordnetes Betreten/Befahren im Sinne des Gesetzes erfolgreich umsetzen lässt. Hierzu sind eindeutige Regelungen, wie sie von uns zu den §§ 16 und 17 vorgeschlagen werden, notwendig.

Ein Kernproblem stellt die Möglichkeit dar, Geodaten bestehender „illegaler“ Wege, aber auch Bilder oder Filme, auf einschlägigen Internetseiten weiterhin heruntergeladen zu können. Deren Nutzer sind zu unterschiedlichsten Zeiten auf den Strecken unterwegs, oft mit sehr hohem Tempo, und können weder identifiziert noch gestellt werden. Diese von Dritten angelegten Wege zu sperren oder unpassierbar zu machen ist unter zumutbarem Aufwand kaum möglich.

Ein erster Schritt muss daher sein, die Verbreitung der Streckenkoordinaten via Internet oder anderen Medien per Gesetz zu unterbinden

Darüber hinaus bedarf es weiterer Aufklärungs- und Informationsarbeit, initiiert durch das Ministerium, um die Regeln für ein verständnisvolles Miteinander im Wald in der Bevölkerung zu festigen.

Zu § 16 „Vom Betreten ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen, Entmischung“

Abs. 1

Neu als Nr. 4: *„in der Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) alle Flächen und Wege, die nicht nach § 17 Abs. 2 gekennzeichnet sind.“*

Abs. 2

In Nr. 1 ist „*und soweit*“ zu streichen.

Abs. 3

Im letzten Satz ist „*Benehmen*“ zu streichen und durch „*Einvernehmen*“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Abs. 1

Im Hinblick auf die Erfüllung der in § 1 HWaldG formulierten Ziele, den Wald als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen zu schützen (Nr. 1), eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten (Nr. 2) und die Forstwirtschaft zu fördern (Nr. 3) sollte es möglich sein, den Wald in der Nachtzeit weitgehend nutzungsfrei zu halten. Berechtigte Interessen der Bevölkerung (Umweltbildung, Nachtwanderungen, u. ä.) können hierbei in § 17 HWaldG ihre Berücksichtigung finden.

In Bezug auf die in Nr. 2 und 3 des § 1 HWaldG formulierten Ziele, sei auf die in Hessen immer noch sehr hohen Wildschäden im Wald verwiesen (vgl. bspw. die letzte Bundeswaldinventur oder auch Drucksache 18/3825 des Hessischen Landtags).

Das vor diesem Hintergrund entstandene Wegegebot in der Nachtzeit aus § 23 Abs.11 des Hessischen Jagdgesetzes stellt leider keine wirkliche Verbesserung dar, da

- a) gemessen an einer durchschnittlichen Wegedichte von 34 lfm/ha im Hessischen Staatswald immer noch eine großflächige Beunruhigung stattfindet.
- b) das nächtliche Wegegebot, bei 10.200 km Lkw-fähiger Wege allein im hessischen Staatswald, nicht exekutierbar ist.

Zu Abs. 2 und 3

Dies käme der Formulierung des gegenwärtigen Gesetzestextes gleich und sollte beibehalten werden, um das Eigentumsrecht nicht weiter abzuschwächen.

Zu § 17 „Kennzeichnung von Rad-, Reit- und Wanderwegen“

Neu als Abs. 1:

„Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie Wegetafeln sind gestattet, wenn sie von Vereinigungen oder Körperschaften, die sich in besonderem Maße der Erholungsfunktion des Waldes widmen, angebracht wurden und die Ausweisung mit Zustimmung der betroffenen Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Naturparke erfolgt ist. Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. Mit den Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern ist die Anbringung abzustimmen. Das Betreten und Befahren gekennzeichnete Wege erfolgt nach den Maßgaben des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr.“

Neu als Abs. 2:

„Rad-, Reit- und Wanderwege für die Nutzung zur Nachtzeit sind nach Maßgabe des Abs. 1 separat zu kennzeichnen.“

Neu als Abs. 3:

„das Veröffentlichen der Geodaten von Rad-, Reit- und Wanderwegen, die nicht im Sinne des Abs. 1 oder 2 angelegt und genehmigt sind, ist nicht gestattet.“

Neu als Abs. 4:

„Wildschäden, die jeweils bis zu 100 m rechts oder links der gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwege entstehen, sind der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer durch das Land Hessen zu ersetzen.“

Begründung:

Zu Abs. 1

Die Ausweisung von Rad-, Reit- und Wanderwegen betrifft das Eigentumsrecht unmittelbar. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums endet mit der Verpflichtung des Eigentümers, das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung zu dulden.

Das Ausweisen und Beschildern von Waldwegen geht jedoch darüber hinaus, selbst wenn der Eigentümer über das jeweilige Vorhaben unterrichtet werden soll.

Zum Schutz des Eigentums ist es daher unbedingt erforderlich, dass die Entscheidung, ob eine Kennzeichnung der Wege erfolgen darf oder nicht, weiterhin beim jeweiligen Eigentümer liegt.

Zu Abs. 2

In Abwägung der Güter (vgl. § 1 HWaldG Nr. 1 bis 4) können hier in Verbindung mit unserem Vorschlag zu § 16 Abs. 1 Nr. 4 HWaldG berechnete Interessen der Bevölkerung (Umweltbildung, Nachtwanderungen, u. ä.) ihre Berücksichtigung finden.

Zu Abs. 3

Die Veröffentlichung von Geodaten im Internet ist die moderne Form der Kennzeichnung von Rad-, Reit- und Wanderwegen. Eine nicht mit den Behörden und Eigentümern abgestimmte Ausweisung führt zu den bekannten negativen Wirkungen auf Flora und Fauna.

Zu Abs. 4

Bei der Ausweisung von Rad-, Reit- und Wanderwegen wird versucht, durch einen Wechsel von Wald und Offenland dem Benutzer eine attraktivere Strecke zu bieten. Dies führt leider in der Praxis dazu, dass diese Strecken regelmäßig an (Wald-)wiesen und anderen Äsungsflächen bzw. Wildständen vorbeiführen.

Analog zum § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 (neu) sind die dadurch entstehenden Folgeschäden zu erstatten.

Zu § 18 Staatswald

Abs. 2

Satz 1 ist zu streichen.

Ersatzweise ist er wie folgt zu formulieren:

„Das Staatswaldvermögen soll sowohl in seinem Bestand als auch in seiner Flächenausdehnung erhalten werden.“

Abs. 5

Der Ankauf von Wald ist auszuschließen.

Begründung:

Wir können keinen rationalen Grund für eine entsprechende Gesetzesregelung erkennen. Insbesondere erschließt sich uns die Notwendigkeit nicht, den in Hessen ohnehin sehr hohen Staatswaldanteil weiterhin aufzustocken. Vielmehr sollte hierbei dem Subsidiaritätsprinzip eindeutig Vorrang eingeräumt werden. Zur Eindämmung der marktbeeinflussenden Vormachtstellung des staatlichen Waldbesitzes schlagen wir daher vor, den Waldkauf durch den Landesbetrieb Hessen-Forst generell

unter Parlamentsvorbehalt zu stellen. Dadurch kann im Einzelfall geklärt werden, in wieweit ein besonderes öffentliches Interesse den Ankauf rechtfertigt.

Zu § 23 „Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich, Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen“

Abs. 4

Nr. 3 b) ist zu streichen.

Begründung:

Hierbei sehen wir einen eindeutigen Interessenkonflikt. Das Forstamt übt die Hoheit über attraktive Betriebe (ab 100 ha) aus, wenn diese sich von ihm beförstern lassen.

Zu § 26 „Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst“

Abs. 2

Analog zu § 5 Abs. 3 Nr. 2 ist Satz Nr. 5 neu zu formulieren:

„...die Erstellung der Betriebspläne für den Staatswald. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen kann dies ebenfalls im staatlich betreuten Körperschaftswald oder im Privatwald möglich sein.“

Zu § 28 Bußgeldvorschriften

Abs.1

Nr. 7 ist zu streichen.

Nr. 10 ist neu zu formulieren:

„entgegen § 15 Abs. 6 Wege ohne Zustimmung anlegt, Informationen in Schrift-, Bild-, Ton-, Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern, die durch Benutzung solcher Wege entstanden sind, oder zur Benutzung dieser Wege aufrufen, verbreitet.“

Nr. 11 ist neu zu formulieren:

„entgegen § 16 Abs. 1 das Betretensverbot missachtet“,

Abs. 2

Nr. 5 ist neu zu formulieren:

„entgegen § 17 zur Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen nicht die Zustimmung der betroffenen Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Naturparke einholt, auf die Grundstücksnutzung nicht Rücksicht nimmt, oder mit den Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern nicht die Anbringung abstimmt.“

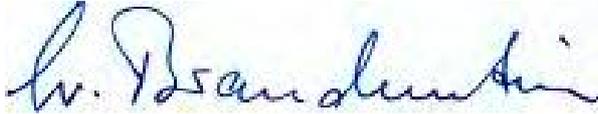
Begründung:

Insbesondere der § 28 „Bußgeldvorschriften“ verstärkt den Eindruck bei den Eigentümern und Bewirtschaftern auf der Fläche, dass die Ziele aus § 1 HWaldG nicht gleichwertig gewichtet werden und der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 (jetzt Nr. 5 neu) HWaldG versprochene Ausgleich nicht stattfindet. Exemplarisch sei hier auf § 28 Abs. 1 Nr. 11 HWaldG verwiesen, der in der gegenwärtigen Form die eigentumsrelevanten Punkte aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HWaldG nicht als Ordnungswidrigkeit aufführt und somit auch nicht bußgeldbewehrt.

Der Schutz des Eigentums wird daher nicht ausreichend im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt, obwohl aufgrund des vom Gesetzgeber gewährten Betretungsrechts ein erhöhter Schutzbedarf erst überhaupt entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Brandt". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "W".



Landessportbund
Hessen e.V.

Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Ralf Koch
Hauptgeschäftsführer

Fon 069 6789-295
Fax 069 6789-109

RK/JP

20. Februar 2013

lsbh • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt/Main

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
Und Verbraucherschutz
Herr Heinrich Heidel
Schlossplatz 1-3
65813 Wiesbaden

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Hessischen Landtags, Gesetzentwurf der Landesregierung für
ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer
Rechtsvorschriften –Drucks. 18/6732-**

Sehr geehrter Herr Heidel,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfes, Drucksache 18/6732.

Der Landessportbund Hessen e.V. begrüßt den durch Ihr Schreiben vom 8.1.2013 vorgelegten
Gesetzestext. Wir haben den Gesetzesentwurf inhaltlich der seinerseits beim 2. Runden Tisch
gemeinsam festgelegter Textformulierungen überprüft. Auch die beteiligten Sportverbände
(Pferdesportverband Hessen e.V., Hessischer Leichtathletik-Verband, Hessischer
Radfahrerverband und Hessischer Skiverband) haben uns diesbezüglich Ihre Zustimmung
erteilt. Daher stimmen wir dem vorliegenden Gesetzestext zu.

Wir Danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ralf Koch
Hauptgeschäftsführer

Präsidentin

Anja Wolf-Blanke, Goethestr. 1, 64560 Riedstadt
 Tel.: 06158 / 67 50
 E-Mail: anja.wolf-blanke@HLV.de



Anja Wolf-Blanke, Goethestr. 1, 64560 Riedstadt

An den
 Hessischen Landtag
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN
 21. FEB. 2013
 HESSISCHER LANDTAG

Riedstadt, 20.02.2013

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften - Drucks. 18/6732 -
hier: Stellungnahme
Ihr Schreiben vom 08.01.2013,
Aktenzeichen: I A 2.3
Termin: 21.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Zu den Schwerpunkten der Verbandsarbeit zählen:

- Wettkampf- und Leistungssport
- Breiten- Freizeit- und Gesundheitssport ...“

heißt es auf der Homepage des Hessischen Leichtathletik-Verbandes (HLV). Anders formuliert, der HLV sieht das Kerngeschäft seiner Arbeit sowohl in den Stadion- als auch den Außerstadionveranstaltungen. Zu letzteren gehören die vielen Volksläufe, die zu einem nicht unerheblichen Teil in den Wäldern Hessens durchgeführt werden. Für das Jahr 2013 weist der Hessische Laufkalender insgesamt 385 Veranstaltungen aus, von denen 207 im Wald, zumindest aber in unmittelbarer Waldnähe ausgerichtet werden. Insofern entfaltet ein neues Hessisches Waldgesetz erhebliche Auswirkungen auf die Verbandsarbeit.

Dabei zählt der Volkslauf, der dieses Jahr sein 50-jähriges Bestehen deutschlandweit feiert, zu den „alten“, bereits traditionsreichen Freizeitaktivitäten im Wald. Insofern nutzen die dem HLV angeschlossenen Vereine als Laufveranstalter den Wald bereits seit Langem als „Erholungsraum zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung“.

Somit entfalten die §§ 15 und 16 des o. a. Gesetzentwurfes besondere Bedeutung für den HLV. Zwar betreiben Volklaufteilnehmer sportliche Aktivitäten, dennoch tun sie das aus Gründen der Erholung. Somit hätten sie bereits ein Waldbetretungsrecht nach § 15, I HWaldG.

Geschäftsstelle:
 Otto-Fleck-Schneise 4
 60528 Frankfurt am Main
 Präsidentin: Anja Wolf-Blanke

Telefon (069) 678 9211
 Telefax (069) 679 708
 E-mail Info@HLV.de
 USt-IdNr. DE 114233814

Bankkonten
 Postbank Frankfurt am Main, Konto-Nr. 84435-609 (BLZ 500 100 60)
 Frankfurter Sparkasse 1822, Konto-Nr. 617601 (BLZ 500 502 01)
 Vereinsregister 4203, Amtsgericht Frankfurt am Main



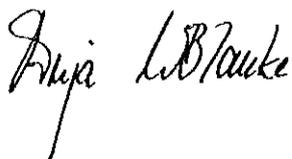
Dass sie dabei Rücksicht nehmen auf andere Waldbenutzer, haben sie in der Vergangenheit vielfach bewiesen, weshalb der Abs. 2 aus Sicht des Verbandes entbehrlich wäre. Allerdings gibt es auch andere Waldbenutzer. Deshalb wird für eine Beibehaltung der Bestimmung plädiert.

Volkslaufveranstaltungen können zwar bis zu vierstellige Teilnehmergrößen in den Wald bringen, jedoch sind sie von ihrem Charakter her nicht als solche einzustufen, die „zu einer deutlichen Beunruhigung ... führen“, weil sie grundsätzlich auf breiten Wegen angelegt sind, die im Bedarfsfall durch ein mehrspuriges Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes benutzt werden können müssen.

Zu der in § 16, II, Ziff. 2 HWaldG aufgeführten Möglichkeit für den Waldbesitzer/ die Waldbesitzerin, „... Waldweg und Grundstücke“ unter bestimmten Voraussetzungen zu sperren, wird die Erwartungshaltung geäußert, dass diese Sperrungen grundsätzlich nicht kurzfristig und ohne Absprache mit dem betreffenden Volkslaufveranstalter erfolgen mögen, um dem Ausrichter die Chance des Reagierens einzuräumen.

Abschließend kann aus Sicht des Hessischen Leichtathletik-Verbandes festgestellt werden, dass der Entwurf des HWaldG mit den Aufgaben des Verbandes kompatibel erscheint. Darüber hinaus erscheint der Hinweis wichtig, dass - auch aufgrund der Ergebnisse einer kurzfristig durchgeführten Befragung im Vorjahr - ein insgesamt positives Verhältnis zwischen Volkslaufveranstaltern und den Waldbesitzern bzw. Hessen Forst besteht. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass vielerorts auf eine jahrelange, erfolgreiche Zusammenarbeit zurückgeblickt werden kann, weil die Ansprechpartner vor Ort waren. Möge das auch in Zukunft so sein, zum Wohle aller Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Wolf-Blanke
-Präsidentin-


HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
 61381 Friedrichsdorf
 Telefon (0 61 72) 71 06-0
 Telefax (0 61 72) 71 06 10

An den
 Ausschuss für Umwelt, Energie,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 des Hessischen Landtags
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

15. Februar 2013
 VII/237-1 ko-cl

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften-Drucksache 18/6732-.

Bezug: Ihr Schreiben mit Anlage vom 08. Januar 2013, Aktenzeichen: I A 2.3

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heidel,
 sehr geehrter Herr Thaumüller,
 sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr obiges Schreiben mit der Einladung zu der öffentlichen mündlichen Anhörung am 07. März 2013 und für die Übersendung des Gesetzesentwurfs nebst Begründung danken wir Ihnen.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

A. Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass an mehreren Stellen des Gesetzesentwurfs und seiner Begründung die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange beziehungsweise der Belange der Landwirtschaft sowie die Erhaltung wertvoller, produktiver landwirtschaftlicher Flächen hervorgehoben wird, so insbesondere im Zusammenhang mit Ersatzaufforstungen und Waldneuanlagen.

Gleichwohl enthält der Gesetzesentwurf eine Reihe von Einzelregelungen, die den Druck auf landwirtschaftliche Flächen verstärken können. Dies ist nicht akzeptabel.

Hessen zählt neben Rheinland-Pfalz zu den walddreichsten Bundesländern, wobei in den vergangenen Jahren auch der Waldbestand zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen zugenommen hat. Nahezu ¼ der Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen seit 1992 entfällt auf die Zunahme von Waldflächen. Angesichts der Knappheit landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Belange der Ernährungssicherung als zentrale gesellschaftliche Herausforderung ist auch ein weiterer Zuwachs an Wald auf Kosten des Offenlandes nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Novellierung des Hessischen Forstrechts bietet nun die Möglichkeit, unverhältnismäßige und unzeitgemäße Regelungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen einzudämmen und damit auch den Zielen der Hessischen Nachhaltigkeitstrategie, Erhaltung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Schutz landwirtschaftlicher Flächen, näher zu kommen.

Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht die einzig denkbare Manövriermasse für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sowie Wald bleiben. Andere Lösungen, die dem Prinzip der Flächenschonung Rechnung tragen, wie Entsiegelungs- und Pflegemaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen im Wald, müssen gefunden oder verstärkt werden. Hier ist auch der Waldbereich gefordert, Konzepte vorzulegen, die den Ausgleich für Eingriffe im weiteren Sinne in Natur und Landschaft durch den Bau notwendiger und gesellschaftlich gewünschter Infrastruktur auch in nennenswertem Umfang auf Waldflächen ermöglichen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf bekräftigt uns erneut in unseren Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung zum Schutz des Offenlandes auf Bundes- und Landesebene. Während der Schutz der Flächenbereiche „Natur und Landschaft“, „Gewässer“ sowie „Forst beziehungsweise Wald“ in speziellen Gesetzen geregelt sind, wartet die Landwirtschaft immer noch auf ein eigenes Regelwerk. Hinzu kommt, dass auch das Raumordnungswesen sowie die Landesplanung, deren Bestandteil auch die Landwirtschaft ist, in speziellen Rechtsvorschriften normiert sind.

In der allgemeinen Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird die Erforderlichkeit der Anpassung an die heutigen Verhältnisse, insbesondere beim Betretungsrecht, betont. Das darf aber nicht dazu führen, dass der Gesetzgeber jeder Modeerscheinung im Freizeitverhalten der Bevölkerung nachläuft und Rechnung trägt.

Wenn beispielsweise Mountainbiking und Geocaching im Wald erleichtert werden würden, wäre damit zu rechnen, dass über kurz oder lang auch landwirtschaftliche Nutzflächen und NATURA-2000-Gebiete zu bevorzugten Hindernis- oder Slalomkursen werden würden.

Von daher ist es hier wichtig, notwendige effektive Steuerungsmaßnahmen zu ermöglichen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

I. Artikel 1: Hessisches Waldgesetz

1. In § 1 Absatz 2 halten wir die Nummer 3 für überflüssig. Die Klimaschutzfunktion des Waldes ist von dessen genereller Schutzfunktion umfasst und bedarf deshalb keiner besonderen Erwähnung.

Gleiches gilt hinsichtlich der speziellen Nennung der Klimaschutzwirkungen in § 3 und der Klimaschutzfunktion in § 11 Nr. 2.

2. Wir nehmen an, dass sich bei der Betonung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes in § 4 Absatz 2 Nr. 6 die Einschränkung auf „chemische“ Pflanzenschutzmittel beziehen soll. Dies sollte dann aber auch an dieser Stelle des Gesetzestextes zum Ausdruck kommen.

3. Zu § 9 befürworten wir, dass diese Regelungen zu den Nachbarrechten und –pflichten gerade im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft bei der Gemengelage von Wald und Flur in Anlehnung an die §§ 38 ff. Hessisches Nachbarrechtsgesetz erfolgen sollen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass eine Bepflanzung der frei zu lassenden Streifen am Waldrand mit Sträuchern oder Bäumen bis zu einer Höhe von zwei Metern nur in einem Abstand von zwei Metern von der Grenze zu landwirtschaftlich, gärtnerisch und als Rebgelände genutzten Grundstücken zuzulassen ist. Den jetzt erneut beabsichtigten Abstand von einem Meter halten wir für zu kurz. Dabei ist auf gestufte Waldränder zu achten.

Bei einer Verjüngung eines bereits bestehenden Waldbestandes könnte es unseres Erachtens bei dem bisher geltenden Abstand von fünf Metern bleiben.

Hingegen ist es für uns besonders wichtig, dass bei einer Waldneuanlage oder Neubegründung eines Waldes nunmehr ein größerer Abstand von acht Metern vorgesehen ist.

4. Hinsichtlich § 12 Absatz 5 halten wir es für richtig, das Aufkommen aus der Walderhaltungsabgabe zur Erhaltung bestehender Wälder zu verwenden. Durch eine Ergänzung des § 12 Absatz 5 sollte aber klargestellt werden, dass die Walderhaltungsabgabe nicht zum Ankauf von Flächen genutzt wird. Eine solche gesetzliche Vorgabe müsste dann auch beim Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 32 Nr. 2 umgesetzt werden.

5. Eine Regelung über „Bannwald“ ist nicht mehr vorzusehen, weshalb § 13 Absatz 2 zu streichen ist. Die Notwendigkeit dieser Schutzkategorie lässt sich nicht nachvollziehen, zumal das Bundeswaldgesetz keine vergleichbare Vorschrift enthält und sowieso die Möglichkeit gegeben ist, Wald zu „Schutzwald“ zu erklären.

Wie in § 12 Absatz 4 Satz 1 sollte auch im jetzigen § 13 Absatz 5 beziehungsweise – bei einer Streichung des Absatzes 2 – in Absatz 4 bestimmt werden, dass bei Entscheidungen über etwaige Ersatzaufforstungen agrarstrukturellen Belangen Rechnung zu tragen ist.

Prinzipiell fordern wir, dass bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Wald generell von Ersatzaufforstungen Abstand genommen und stattdessen eine Walderhaltungsabgabe zur Kompensation erhoben wird.

6. In § 14 halten wir den Satz 2 in Absatz 1 für überflüssig, weil die gleiche Regelung sich in § 23 Absatz 3 Satz 2 wiederfindet. Während in § 14 Bestimmungen über die Genehmigungspflicht und die Genehmigungsfähigkeit von Waldneuanlagen getroffen werden sollen, soll § 23 das Genehmigungsverfahren behandeln. Eine Vermischung und Vermengung dieser Regelungsgegenstände ist daher in diesen beiden Vorschriften zu vermeiden.

In § 14 Absatz 2 Satz 1 ist statt „Die Genehmigung kann nur versagt werden“ zu formulieren „Die Genehmigung ist zu versagen“. Im Falle einer Gefährdung von Interessen der Landwirtschaft oder einer Befürchtung erheblicher Nachteile für die Umgebung hat eine Genehmigung für eine Waldneuanlage zu unterbleiben.

7. Bei den Vorschriften des § 23 über die Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen ist den Landwirtschaftsbehörden beziehungsweise der Fachverwaltung Landwirtschaft eine stärkere Position beizumessen.

So ist in Absatz 2 Satz 2 im 1. Halbsatz vor dem Semikolon zu ergänzen „und, soweit es um Offenland geht, die Obere Landwirtschaftsbehörde“. Außerdem ist in Absatz 3 Satz 3 die jetzt beabsichtigte „Benehmensregelung“ durch eine „Einvernehmensregelung“ zu ersetzen.

Mit den §§ 22 folgende soll eine klare Trennung der Landesforstverwaltung in einen hoheitlichen Bereich, der den Forstbehörden obliegt, und einen betrieblichen Bereich, der dem Landesbetrieb Hessen-Forst obliegt, bewirkt werden. Mit dieser deutlichen Unterscheidung halten wir es aber für unvereinbar, dass gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 10 dem Landesbetrieb Hessen-Forst u.a. die Aufgabe der Einrichtung, Organisation und des Betriebs der Forstämter und der Revierförstereien der staatlichen Forstamtsbezirke sowie des Nationalparksamts übertragen werden soll. Die Abgrenzung zum hoheitlichen Bereich würde dadurch verschwimmen.

II. Artikel 2: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

1. Laut der Begründung zu dem Gesetzesentwurf „Allgemeiner Teil“, Seite 29, sollen die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen dazu dienen, die Rechtslage des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 04. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, S. 619

ff.) wieder herzustellen. Angesichts dieses angestrebten umfassenden Zwecks sind unseres Erachtens die jetzt unter Artikel 2 vorgesehenen Änderungen unzureichend.

So fehlt zum Beispiel die Wiederaufnahme der so genannten „Positiv-, Negativ-Liste“ über zulassungsfreie Tatbestände in der Eingriffsregelung, wie sie in § 13 Absatz 3 des früheren Hessischen Naturschutzgesetzes enthalten war. Diese Norm hat während ihrer Geltung für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie Verfahrensvereinfachung geführt.

Seit dem In-Kraft-Treten des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, das eine solche Auflistung zulassungsfreier Tatbestände nicht mehr enthält, kommt es immer wieder zu Diskussionen zwischen Naturschutzbehörden und landwirtschaftlichen Betrieben über die Frage eines etwaigen Vorliegens genehmigungspflichtiger Eingriffe in Natur und Landschaft.

Beispielhaft hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Fälle der Umwandlung von Grün- in Ackerland unter Beachtung der in § 5 Absatz 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz geregelten Einschränkungen sowie baugenehmigungsfreier Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis. Diese Handlungen galten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 4 und Nr. 8 Hessisches Naturschutzgesetz a.F. nicht als Eingriffe und waren folglich naturschutzrechtlich genehmigungsfrei. Seit der Aufhebung des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 04. Dezember 2006 durch § 33 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 629 ff.) neigen Untere Naturschutzbehörden dazu, die Umwandlung von Grün- in Ackerland als naturschutzrechtlich generell genehmigungspflichtig anzusehen und baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen naturschutzrechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Dies belegen Fälle aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, dem Vogelsbergkreis und dem Rheingau-Taunus-Kreis.

Damit werden unsere Befürchtungen während des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zu dem jetzigen Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz bestätigt, wonach bei Fehlen der Positiv-Negativ-Liste jede Untere Naturschutzbehörde für sich die Anforderungen zulassungsfreier oder genehmigungspflichtiger Tatbestände nach eigener Einschätzung bestimmen kann.

2. Im Übrigen fordern wir, in Artikel 2, Nr. 3 den § 3 Absatz 6 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Ein Antrag auf eine Entschädigungszahlung und eine Ausgleichszahlung nach § 68, Absätze 1 und 2, Satz 1 und 2 sowie § 68 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist schriftlich bei der Oberen Naturschutzbehörde zu stellen.“

Ausgleichszahlungen für die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, wie sie noch gemäß § 44 Absatz 3 Hessisches Naturschutzgesetz a.F. vorgesehen waren und aufgrund § 68 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz landesrechtlich möglich sind, sind im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere in § 21, nicht geregelt.

3. Außerdem sollte in § 3 Absatz 6 Satz 3 gestrichen werden.

Wir halten die vorgesehene Möglichkeit, die Nutzungseinschränkung, welche die Ausgleichspflicht begründet, zugunsten des Landes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern, für überflüssig und unnötig.

Soweit die Bewirtschaftungsauflagen in einer gültigen Rechts- beziehungsweise Schutzgebietsverordnung geregelt sind, könnte bei einem Verstoß direkt aus dieser Verordnung vorgegangen werden.

Soweit die Nutzungseinschränkungen Gegenstand eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes sind, könnte bei Nichtbeachtung aus diesem vollstreckt werden.

Soweit ein Nutzungsver- oder -gebot Bestandteil einer wirksamen Vereinbarung über Vertrags-Naturschutz zwischen der zuständigen Behörde und einem Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter ist, gelten die Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag in §§ 54 folgende Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

4. Unverständlicherweise ist in der Begründung hinsichtlich der einzelnen Nummern zu Artikel 2 von „Änderungsbefehlen“ die Sprache.

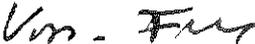
Wir halten diesen Begriff für verfehlt und deplatziert.

Der Gesetzgeber erteilt keine Befehle, sondern gelangt zu seinen Entscheidungen in einem demokratischen Willensbildungsprozess im Parlament und unter Mitwirkung von Verbänden, die wiederum betroffene Bevölkerungsgruppen und Institutionen sowie beachtenswerte öffentliche und private Belange vertreten, sowie unter Beteiligung sonstiger sachkundiger Personen und Stellen.

Abschließend bemängeln wir, dass der Gesetzesentwurf leider keine Antworten auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen enthält, zu denen insbesondere die Ernährungssicherung, der Flächenschutz und der Energieleitungstrassenbau zählen. Damit trägt der Gesetzesentwurf den Zielen der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie und den zwischenzeitlichen Bemühungen auf den politischen Ebenen nur unzureichend Rechnung. Die aktuellen Diskussionen auf Bundes- und Landesebene zum Flächenschutz werden weitestgehend ausgeklammert.

Bei der Sitzung am 07. März 2013 werden wir vertreten sein.

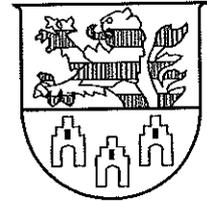
Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.


Peter Voss-Fels
Generalsekretär

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Geschäftsführer



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63163 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 1

Referent(in) Herr Jung
Unser Zeichen 1-Ju/SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 63

Ihr Zeichen I A 2.3

Ihre Nachricht vom 08.01.2013

Datum 18.02.2013

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 18/6732**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die uns eingeräumte Äußerungsmöglichkeit.

Im Folgenden nehmen wir zum überarbeiteten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 1 (Hessisches Waldgesetz, HWaldG)

Die in § 15 Abs. 2 nunmehr ausdrücklich um ein gegenseitiges Rücksichtnahmegebot ergänzte Wohlverhaltensklausel ist positiv zu sehen. Ausschließlich begrüßt wird, dass in § 15 Abs. 3 im Gesetzentwurf das Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrrädern zwar weiterhin auf befestigte und naturfeste Wege beschränkt wird, jedoch nicht auf solche Wege, die von geländegängigen, zweispurigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Insoweit wird den Interessen der Kommunen an touristischer Entwicklung und der Schaffung von Naherholungsmöglichkeiten durch Ausweisung von Rad- und Wanderwegen hinreichend Rechnung getragen, in dem insbesondere das Radfahren auf schmaleren Wegen ermöglicht wird. Die Einschränkungsvorgabe, dass auf dem jeweiligen Weg unter gegenseitiger Rücksichtnahme ein ge-



fahrloser Begegnungsverkehr möglich sein muss, erscheint insoweit sinnvoll. Ebenso ist zu begrüßen, dass in diesem Zusammenhang in § 15 Abs. 6 das eigenmächtige Anlegen von Wegen durch Waldbesucher ohne die Zustimmung des jeweiligen Waldbesitzers ausdrücklich für unzulässig erklärt worden ist.

Die Beschränkung des Zustimmungserfordernisses in § 15 Abs. 5 Ziff. 6 auf kommerzielle Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlichen Zwecken dürfte insoweit ausreichend klarstellen, dass nicht kommerzielle Veranstaltungen nur dann einer ausdrücklichen Zustimmung des Waldbesitzers bedürfen, wenn sie gem. § 15 Abs. 5 Ziff. 5 zu einer nicht nur unbedeutenden Beeinträchtigung des Waldes führen können. Ferner erscheint auch die in § 15 Abs. 5 Satz 3 enthaltene Klarstellung notwendig, dass die bloße Zustimmung zu einer Nutzung keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten über das nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes geschuldete Maß hinaus nach sich zieht.

Die in § 17 Waldgesetz beinhaltete Duldungspflicht der Waldbesitzer hinsichtlich Wegetafeln berücksichtigt durch die Beteiligung der betroffenen Gemeinden an der Zustimmung der Unteren Forstbehörde in angemessener Weise die kommunalen Belange.

Die Aufnahme eines neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes in § 28 Abs. 2 Ziff. 10 des Waldgesetzes ist die notwendige Konsequenz des nunmehr in § 15 Abs. 6 ausdrücklich normierten Verbotes der eigenmächtigen Wegeanlage.

2. Zu Art. 2: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Die beabsichtigte Änderung des § 15 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG erscheint insoweit problematisch, als die Obere Naturschutzbehörde hiernach (alle) nötigen Maßnahmen ergreifen kann, um die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten. Hierbei ist positiv hervorzuheben, dass diese Befugnis unter dem Vorbehalt des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes steht. Gleichwohl können wir dem in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Urteil des EuGH (Rs. C.6/04) eine entsprechende europarechtliche Verpflichtung betreffend die Entwicklung eines günsti-



gen Erhaltungszustandes nicht entnehmen. Insbesondere wird in Art. 6 der FFH-Richtlinie nur darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen oder geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitaten der Arten sowie Störung von Arten zu vermeiden. Der Begriff der Entwicklungsmaßnahmen geht insoweit darüber hinaus, als die Entwicklung nicht nur eine Verschlechterung oder Beibehaltung eines Zustandes ermöglichen soll, sondern vielmehr – positiv – verlangt, dass ein Gebiet „aufgewertet“ werden muss. Dies kann in erheblichem Maße finanzielle Aufwendungen der Grundstückseigentümer nach sich ziehen. Insbesondere Kommunen als – oftmals größte – Landeigentümer wären hiervon betroffen.

Wir fordern daher nachdrücklich, dass entweder für diesen Fall eine Entschädigungsregelung getroffen wird oder aber in der Begründung klargestellt wird, dass die allgemeinen Entschädigungsregelungen Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Karl-Christian Schelzke', is written over the typed name.

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Waldgesetzes

Neue Formulierungsvorschläge werden **kursiv/fett** dargestellt.

§ 4 Definition ordnungsgemäßer Forstwirtschaft

Bei der Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fehlen bisher einige wichtige Naturschutzaspekte, die anlässlich der Umbenennung von „*Forstgesetz*“ in „*Waldgesetz*“ aufgenommen werden sollten, um der Multifunktionalität des Waldes gerecht zu werden. Bisherige Regelwerke des Landesbetriebs Hessen-Forst, wie die Naturschutzleitlinie, die Waldbaufibel und die GA-Artenschutz reichen hierzu nicht aus. Zum Beispiel sieht die Naturschutzleitlinie vor: „*Der Holzeinschlag und die Holzaufarbeitung in Beständen, die in der Forsteinrichtung als Laubholzbestände beschrieben sind, ist von Mitte April bis Ende August grundsätzlich zu unterlassen.*“ Naturschutzfachlich notwendig ist jedoch ein Verzicht auf Holzerntemaßnahmen ab dem 1. März. Die im Gesetzentwurf vorgesehene „*Vermeidung von Kahlschlägen*“ ist ebenso wenig ein Verbot, wie der „*weitestgehende Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*“. Die unkonkrete Formulierung öffnet hier Wege für die Nicht-Einhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 4 Abs. (2) ist neu zu formulieren:

„*Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:*

1. *die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,*
2. *die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt,*
3. *der Aufbau stabiler, **stufiger und strukturreicher Wälder mit einem Anteil standortheimischer Baumarten von mindestens 70 Prozent,***
4. *die Anwendung angepasster bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb. **Bei Rückegassen wird ein Abstand von 40 m angestrebt.***
5. *der Vorrang von Naturverjüngung vor künstlicher Bestockung,*
6. *der Verzicht auf die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen,*
7. *der Verzicht auf Holzerntemaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis Ende August*

8. *der Erhalt aller wirtschaftlich uninteressanten Biotopholzstrukturen. Je Hektar Waldfläche werden mindestens 10 Bäume als Biotopholz ausgewiesen und dauerhaft markiert,*
9. *der Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zur Ertragssteigerung, um Stoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer zu vermeiden,*
10. *die Unterlassung von Kahlschlägen über 0,3 ha,*
11. *die Anwendung angepasster bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb,*
12. *der Verzicht auf Entwässerungen im Wald und Rückbau bestehender Entwässerungssysteme*
13. *die bedarfsgerechte Walderschließung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes, dabei Vermeidung einer Wegedichte der befestigten Forstwege über 30 lfm/ha,*
14. *die Schaffung naturnah aufgebauter der Waldränder in einer Art und Weise, die auch die Artenvielfalt fördert,*
15. *die Regulierung von Wilddichten derart, dass die Verjüngung aller standortheimischen Baumarten ohne Hilfsmittel möglich wird.“*

§ 12 Walderhaltung und -umwandlung

Ersatzaufforstungen in ehemaligen Abbaugebieten stellen ein großes Problem für den Artenschutz dar. Bisher sehen sich Oberen Forstbehörden trotz der bestehenden „Kann-Bestimmung“ im Gesetz nicht in der Lage, auf Ersatzaufforstungsverpflichtungen in ehem. Abbaugebieten zu verzichten, selbst wenn dies zur Zerstörung der Lebensräume vom Aussterben bedrohter Tiere führt. Daher muss den Oberen Forstbehörden eine Möglichkeit geschaffen werden, aus Artenschutzgründen auf die Anordnung von Ersatzaufforstungen verzichten zu können:

§12 Abs. (4) Ergänzen:

„Auf eine Ersatzaufforstungs-Verpflichtung kann verzichtet werden, wenn dies dem Schutz bedrohter Arten dient“

§ 16 Sperrung von Flächen und Wegen

Durch zunehmende Naturverjüngung ist der Anteil von „*Verjüngungsflächen*“ inzwischen so groß, dass diese Regelung eine zu weitgehende Einschränkung des Betretungsrechts bedeuten würde. Dies ist nur bei kostenaufwändigen Pflanzungen gerechtfertigt, nicht bei natürlichem Aufwuchs. Auf diese Weise würden z. B. Pilzsammler unnötig eingeschränkt.

§16 Abs. (1) Nr. 1 Ersetzen:

Das Wort „*Verjüngungsflächen*“ sollte durch „***Kulturflächen***“ ersetzt werden

Der Begriff der „*schützenswerten Interessen des Waldbesitzers*“ ist unkonkret. Damit unterliegt die Sperrung der Beliebigkeit des Waldbesitzers.

§16 Abs. (4) Satz 3 streichen:

„*Die Forstbehörde kannWaldwege...sperrern...wenn dies...*

3.zur Wahrung schützenswerter Interessen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ..

...erforderlich ist.“

§ 18 Staatswald

An dieser Stelle sollte das Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt umgesetzt werden, 10 % des öffentlichen Waldes einer natürlichen Waldentwicklung ohne Nutzung zuzuführen. Dies dient dem Ziel, auf 5% des gesamten Waldes eine natürliche Waldentwicklung zuzulassen. Der höhere Anteil des öffentlichen Waldes dient der Entlastung privater Waldbesitzer. Das bisherige Konzept der Ausweisung von ungenutzten Kernflächen (vgl. Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald) soll nach Vorgabe des Landesbetriebs Hessenforst lediglich eine natürliche Waldentwicklung auf 6% der Staatswaldfläche ermöglichen, wodurch private Waldbesitzer einen entsprechend höheren Anteil erbringen müssten.

§18: Neuen Absatz (3) einfügen:

„Im Staatswald wird auf 10 Prozent der Fläche auf eine Bewirtschaftung verzichtet, um hier eine natürliche Waldentwicklung im Sinne der Nationalen Biodiversitäts-Strategie zu gewährleisten. Der überwiegende Teil der forstwirtschaftlich nicht genutzten Waldfläche wird in zusammenhängenden Waldnaturschutzgebieten von mindestens 100 ha Größe gesichert. Der Landesbetrieb unterstützt eine entsprechende Vorgehensweise bei den kommunalen Wäldern.“

Die bereits 2008 in der Nachhaltigkeitskonferenz des Landes ins Auge gefasste FSC-Zertifizierung des Staatswaldes sollte nach dem erfolgreich verlaufenden Pilotprojekt im Forstamt Dieburg umgesetzt werden:

§18: Neuen Absatz (4) einfügen:

„Das Land Hessen strebt die Zertifizierung des Staatswaldes nach dem höchsten anerkannten Stand der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Forest Stewardship Council) an“.

Die Naturschutzleitlinie im Staatswald sieht bisher vor, dass die enthaltenen Naturschutzmaßnahmen „in der Regel als Kompensationsmaßnahme geeignet und anerkennungsfähig“ sind. Damit ermöglicht jede angerechnete Naturschutzmaßnahme eine Naturzerstörung an anderer Stelle. Der Zugewinn an Natur wird dadurch stark eingeschränkt. Vielmehr kommt es zu einer räumlichen Trennung von Naturzerstörung (im Regelfall) im Offenland zur Kompensation im Wald. Daher muss das Land auf die Anrechnung von Ökopunkten im Staatswald verzichten:

§18: Neuen Absatz (5) einfügen:

„Naturschutzmaßnahmen im Staatswald dienen den Zielen dieses Gesetzes und werden nicht als Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Anrechnung gebracht oder mit Ökopunkten verrechnet.“

Die Absätze 3 – 5 erhalten dann die Nummern 6 – 8



BUND Hessen • Postfach 103107 • 60107 Frankfurt am Main

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Hessen e.V.

**Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
z.H. des Vorsitzenden Heinrich Heidel
Postfach 3240
65022 Wiesbaden**

per E-Mail: k.thaumueler@ltg.hessen.de

WA-70/No
21.02.2013

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Neuregelung des Rechts des Waldes und anderer Rechtsvorschriften (Drucks.
18/6732
Ihr Schreiben vom 08.01.2013/rp**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen uns für die Beteiligung im o.g. Gesetzgebungsverfahren bedanken und geben die
beiliegende Stellungnahme ab.

Der Unterzeichner wird für den BUND Hessen e. V. an der Anhörung am 07.03.2013
teilnehmen.

Rückfragen beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Norgall
Naturschutzreferent

Anlage: Stellungnahme vom 21.03.2013

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Ostbahnhofstraße 13
D-60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit der
Straßenbahnlinie 11 Richtung
Schießhüttenstraße, Haltestelle
Ostbahnhof/Sonnemannstraße

ab Frankfurt/M. Konstablerwache mit der
U-Bahn-Linie U6 Richtung Ostbahnhof,
Endhaltestelle

Geschäftskonten
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Konto 799 912
GLS Gemeinschaftsbank eG
BLZ 430 609 67, Konto 801 361 5000

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Konto 369 853

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz

Stellungnahme (Stand: 21.02.2013) zum Entwurf des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)

Der BUND Hessen hat folgende drei Kernforderungen an die Gesetzesnovelle:

1. Wiederherstellung des effektiven Bannwaldschutzes,
2. Keine Holzerntearbeiten in der Brut- und Setzzeit und
3. Natürliche Waldentwicklung auf 10 % des Staatswaldes.

Keine dieser Forderungen wird vom Entwurf erfüllt. Hier muss der Gesetzgeber unbedingt nachbessern,

- damit der Wald im Ballungsraum Rhein-Main, wo der Bannwald für die Menschen unersetzlich ist, tatsächlich dauerhaft erhalten bleibt,
- damit der Wald landesweit für seine zahlreichen Tierarten als Kinderstube erhalten bleibt und
- damit der Wald seinen Beitrag zum Schutz der Biodiversität leisten und für hochspezialisierte, seltene Arten wieder zum Lebensraum werden kann.

Hinsichtlich der öffentlich stark diskutierten Frage des Waldbetretungsrechts vertreten wir die Auffassung, dass das allgemeine Waldbetretungsrecht in vollem Umfang gewahrt bleiben muss. Der Gesetzentwurf greift hier den beim Runden Tisch gefundenen Kompromiss auf, den wir akzeptiert haben. Wichtig erscheint uns nun, dass die bekannten Problempunkte z.B. am Feldberg im Taunus ohne weiteren Zeitverzug auf dieser Basis gelöst werden.

1. Wiederherstellung des effektiven Bannwaldschutzes

Bis zum 18.06.2002 durften ausgewiesene Bannwälder in Hessen nicht gerodet werden, weil sie nach dem Wortlaut des alten Gesetzes (§ 22 Hessisches Forstgesetz) „unersetzlich“ waren. Dann wurde der Schutz gelockert, um den Ausbau des Frankfurter Flughafens zu ermöglichen.

Die 2002 gefundene Lösung stellt juristisch einen Etikettenschwindel dar. Soll Bannwald beseitigt werden, gelten seither nämlich nur die gleichen Voraussetzungen, die zur Beseitigung aller Nicht-Bannwaldflächen gelten. Nachdem der Flughafen-ausbau realisiert ist, gibt es keinen Grund mehr an diesem Etikettenschwindel

festzuhalten. Der BUND fordert deshalb die Wiederherstellung der alten Rechtslage. Der Gesetzgeber muss den Etikettenschwindel unbedingt beseitigen und die Bannwälder wieder effektiv sichern.

Wie dringlich die Wiederherstellung des alten, effektiven Bannwaldschutzes ist, verdeutlicht das laufende Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Kiesabbaus am Langener Waldsee südlich von Frankfurt am Main. Allein für dieses Vorhaben sollen 84 Hektar Bannwald gerodet werden. Zum Vergleich: Für den Ausbau des Frankfurter Flughafens wurden ca. 300 Hektar Wald gerodet. Die geplante Abbaufäche ist achtmal so groß wie der Frankfurter Zoo und entspricht der Fläche von 100 Fußballfeldern. In dem Gebiet wurden bisher 192 Pflanzen- und 143 Tierarten nachgewiesen. Sie stellt mit ihren alten Waldbeständen einen stark genutzten Erholungsraum dar und dient dem Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, dem Wasser- und dem Bodenschutz.

Hilfsweise fordern wir, dass § 13 Abs. 5 vorletzter Satz geändert und der letzte Satz gestrichen wird. Die Neuformulierung sollte lauten:

„Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist bei Bannwald in einer Entfernung von bis zu 10 Kilometern zu leisten.

ist streichen. Dort wo die Rodung von Bannwald ermöglicht werden soll, muss zumindest die Pflicht zur Wiederaufforstung im Nahbereich bestehen.

2. Keine Holzerntearbeiten in der Brut- und Setzzeit

Der BUND fordert ein Verbot der Holzerntearbeiten in der Brut- und Setzzeit. Bisher gibt es nur unverbindliche Selbstverpflichtungen von Hessen-Forst und keine Regelungen für den Privat- und Gemeindewald. Diese Regelungen sind unzureichend.

Wir schlagen zur Umsetzung dieses Ziels die Ergänzung von „§ 3 Grundpflichten“ des HWaldG-Entwurfes vor. Hier sollte als Satz 2 angefügt werden:

„Holzerntearbeiten sind in der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.07.) verboten.

Wenn die Vögel brüten und die anderen Tiere des Waldes ihre Jungen „setzen“, dann muss im Wald möglichst Ruhe herrschen. Baumfällungen, Maschineneinsatz zum Holzrücken und viele Menschen, die im Wald ihr Brennholz sägen und verladen, führen unweigerlich zu massiven Störungen. Wenn in über 100-jährigen Wäldern

plötzlich bis in den März hinein Holz geerntet wird, dann verlassen Greifvögel, Eulen oder der seltene Schwarzstorch ihre angestammten Bruthorste. Und wenn dann noch bis in den April oder gar Mai tagelang Holz mit schweren Maschinen gerückt und Brennholz für den privaten Haushalt gesägt wird, dann werden viele Vogelbruten sogar zerstört.

Mit der Forderung nach dem gesetzlichen Verbot der Holzernte in der Brut- und Setzzeit reagiert der BUND auf die geänderten Rahmenbedingungen. Immer häufiger wird in den letzten Jahren nämlich noch bis weit in das Frühjahr hinein Holz geerntet. Die Energiewende hat die Holznachfrage angefacht. Das ist gut so, denn Holz ist ein wertvoller umweltverträglicher Rohstoff. Doch nun müssen wir darauf achten, dass die Holzerntearbeiten wieder aus den sensiblen Zeiten heraus gedrängt werden und die Ökologie des Waldes nicht in die Schieflage kommt. Auch bei der Gewinnung erneuerbarer Energien müssen Grundregeln zum Schutz der Natur beachtet werden.

3. Natürliche Waldentwicklung auf 10 % des Staatswaldes

Der BUND fordert die Aufnahme einer besonderen Bestimmung für den Staatswald des Landes Hessen und für die Landesforstverwaltung zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung. In der Strategie wird gefordert, dass 10 % des Staatswaldes der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Wir schlagen zur Umsetzung dieses Ziels die Ergänzung von „§ 18 Staatswald“ des HWaldG-Entwurfes vor. Hier sollte als Satz 2 angefügt werden:

„10 % des hessischen Staatswaldes werden dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen.“

Hessen muss in seinen Wäldern seinen Beitrag zum Schutz der weltweiten Artenvielfalt leisten. Die Fachwelt aus Naturschutz und Forsten ist sich einig und die Bundesregierung hat schon vor fünf Jahren reagiert. Um die Artenvielfalt der heimischen Wälder zu schützen, benötigen wir viel mehr Wildnisflächen im Wald. Im September 2007 hat die Bundesregierung deshalb in der „Nationalen Biodiversitätsstrategie beschlossen: „2020 beträgt der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung 5 % der Waldfläche.“ Um private Waldbesitzer nicht zu stark zu belasten, soll die natürliche Waldentwicklung bis 2020 „auf 10 % der Waldfläche der öffentlichen Hand“ festgeschrieben werden. In diesen Flächen soll die Waldbewirtschaftung eingestellt werden. Die Natur soll bestimmen, was keimt, wächst und

vergeht. Die Waldbewirtschaftung wird eingestellt. Geschützt werden soll der natürliche Prozess der Waldentwicklung.

Hintergrund der Forderung ist der Mangel an ausgesprochen alten Wäldern und das weitgehende Fehlen der natürlichen Zerfallsphase: Aus ökologischer Sicht besonders wertvolle alte Wälder (mit Bäumen älter als 180 Jahre) sind mit ca. 2 % Anteil an der Waldfläche in Deutschland kaum mehr vorhanden. Die gesamte für natürliche Wälder typische biologische Vielfalt ist aufgrund dieser Situation gefährdet, heißt es in der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung. Die bisherige Festlegung durch die „Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“ ist für den BUND Hessen ein wichtiger erster Schritt zum Schutz der Biodiversität. Doch der Leitlinie fehlt die dauerhafte gesetzliche Verbindlichkeit und sie umfasst nur etwa 6 % des Staatswaldes statt der notwendigen 10 %.

4. Walderhaltung und Waldumwandlung

§ 12 HWaldG-Entwurf regelt, unter welchen Umständen Wald beseitigt werden darf.

§ 12 Abs. 4 HWaldG-Entwurf weicht die bisherige Aufforstungspflicht auf, erschwert selbst in waldarmen Gebieten die Umsetzung der Aufforstungspflicht und führt die Möglichkeit des Öko-Kontos für Waldneuanlagen ein. Diese Aufweichung der bisherigen Gesetzlage geht zu weit. Wir plädieren dafür, dass Ersatzaufforstungen in waldarmen Gebieten durch das Gesetz nicht erschwert, sondern in der Tendenz eher erleichtert werden. Da alle Ersatzaufforstungen der Genehmigungspflicht unterliegen, werden die „Belange der Agrarstruktur“ bereits heute berücksichtigt. Ihre Hervorhebung erscheint uns in der vorliegenden Form nicht zielführend. Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen ließe sich besser erreichen, wenn die Beseitigung des Waldes - zumindest in waldarmen Gemeinden - an die Bedingung der Aufforstungsmöglichkeit im Gemeindegebiet bzw. im betroffenen waldarmen Gebiet gebunden würde.

§12 Abs. 5 HWaldG sollte dahin geändert werden, dass die Walderhaltungsabgabe für Waldneuanlagen genutzt werden muss, so dass der Umfang der Waldfläche gesichert wird. Die vorgesehene Formulierung

„Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden.“

soll nach der Gesetzesbegründung dazu dienen, dass u.a. Naturschutzmaßnahmen aus der Abgabe finanziert werden können. Um hier Klarheit im Gesetzestext zu schaffen,



sollte im Gesetz von der „Waldentwicklungsabgabe“ gesprochen werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Die Abgabe ist für Waldneuanlage, zur Sicherung und Entwicklung spezieller Waldfunktionen oder zur Herstellung des Waldbiotopverbundes zu verwenden.“

Entsprechend sollte § 32 Nr. 2 des Entwurfs wie folgt ergänzt werden:

„die Höhe und das Verfahren zur Erhebung der Waldentwicklungsabgabe sowie deren Verwendung“

Neu sollte ein Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut werden:

„Die Verordnung über die Waldentwicklungsabgabe wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für Naturschutz zuständigen Minister innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.“

Die Ergänzung gewährleistet, dass der Wille des Gesetzgebers zügig in die Praxis umgesetzt wird.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Herrn Thaumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 19.02.2013

Az. : Wo/re 855.0

Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, LT-Drs. 18/6732 v. 04.12.2012

Ihr Schreiben v. 08.01.2013, Az. I A 2.3

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
Sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, LT-Drs. 18/6732 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

A. Allgemein

Der Hessische Landkreistag begrüßt grundsätzlich die angedachte Neuregelung des Rechts des Waldes, denn mit der Ablösung des Hessischen Forstgesetzes durch das künftige Hessische Waldgesetz soll dem gesellschaftlich veränderten Bild des Waldes als Erholungs- und Erlebnisraum entsprechend Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig wird eine gesetzliche Zielbestimmung vorangestellt, in der der Erhaltung des Waldes sowohl als Wirtschaftsraum des Menschen als auch der Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen im Rahmen einer multifunktionalen Forstwirtschaft eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Erkennbar ist auch, dass in Ergänzung zu den bekannten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes die Klimaschutzfunktion des Waldes gesondert herausgestellt wird.

Positiv hervor gehoben werden soll an dieser Stelle zudem, dass die Landesregierung im Vorfeld der Erstellung des zur Anhörung stehenden Gesetzentwurfes Anregungen und Bedenken – insbesondere im Zusammenhang mit der Neuregelung des Betretungsrechts des Waldes – aufgegriffen und im Wege eines Runden Tisches allen beteiligten Verbänden und Institutionen Gelegenheit zu einem direkten Austausch gegeben hat. Die erzielten Gesprächsergebnisse wurden weitgehend in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

B. Zu den Inhalten im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 - Hessisches Waldgesetz

1. Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2 „Begriffsbestimmungen“ i.V. § 7 Abs. 2 Ziffer 2 „Wiederbewaldung, Erhaltung der Waldbestände“

Weihnachtsbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen vom Waldbegriff ausgenommen werden. Damit ist künftig keine Aufforstungsgenehmigung für Weihnachtsbaumkulturen mehr erforderlich. Auch deren Beseitigung ist forstrechtlich nicht relevant.

Grundsätzlich ist die damit verbundene Genehmigungsfreiheit der genannten Kulturen zu begrüßen. Es erscheint jedoch angebracht, dass das HWaldG den Fall regelt, dass die Weihnachtsbäume nicht geerntet werden und sich daraus Hochwald entwickelt. Voraussetzung einem solchen "Durchwachsen" zu begegnen ist, dass der Genehmigungsbehörde (siehe § 23 Abs. 2) ein Tätigwerden ermöglicht wird.

Zudem ist ein Hinweis auf die Prüfung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Belange im Zuge der Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen, bzw. eine konkrete Regelung in der Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

2. Zu § 11 „Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben“

In § 11 werden Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben, die Auswirkungen auf Wald haben könnten, geregelt. In diesem Zusammenhang soll unter der Ziffer 1 die „Forstbehörde unterrichtet und angehört“ werden. Die Verwaltungspraxis zeigt täglich, dass reibungslosere Abläufe erreichbar sind, wenn bereits im Vorfeld von Planungen und Maßnahmen alle Beteiligten in solche Prozesse einbezogen werden. Hierzu gehört vor allem auch die Genehmigungsbehörde nach § 23 Abs. 2, zumal von dort auch Stellungnahmen zu Wald beanspruchenden Maßnahmen angefertigt werden. Da die Genehmigungsbehörde auch das Thema Ersatzaufforstungen bearbeitet, erscheint die frühzeitige Beteiligung umso mehr geboten.

3. Zu § 12 Abs. 2 „Walderhaltung und Waldumwandlung“

Die beiden in § 12 Abs. 2 Ziffer 1. u. 2. genannten, genehmigungsrelevanten Varianten der Waldumwandlung sollten um eine weitere ergänzt werden:

Ziffer 3.

„Die Rodung von Wald für eine Sport- und Freizeiteinrichtung ohne dauerhafte Entfernung von Gehölzen“

In diesem Zusammenhang müsste in „§ 2 Begriffsbestimmungen“ der Begriff Rodung im Sinne dieses Gesetzes erläutert werden, da er immer ursächlich mit einer Umwandlung gebraucht wird, obwohl die klassische Rodung meistens nicht stattfindet.

Daher wird vorgeschlagen, die Rodung wie folgt zu erklären:

„Unter Rodung im Sinne dieses Gesetzes wird auch die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verstanden.“

4. Zu § 12 Abs. 4 Satz 2 „Walderhaltung und Waldumwandlung“

§ 12 Abs. 4 Satz 2 lautet: *„Ersatzaufforstungen können auch vorläufig nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes [...] mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden.“*

Um die mit unterschiedlicher Zielrichtung besetzten Rechtsbereiche Naturschutz/ Wald nicht miteinander zu vermischen, ist zu prüfen, ob § 12 Abs. 4 Satz 2 nicht gestrichen werden sollte:

- Bei vorläufigen Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht steht eine wertgleiche Kompensation eines Eingriffs im Sinne des Gesetzes im Vordergrund.
- Ersatzaufforstungen sind dagegen flächengleich zu leisten (Biotopwertpunkte/Quadratmeter).

Insofern treten in späteren Verfahren durchaus Abweichungen zwischen naturschutz- und waldderechtlichem Ersatz auf. Ökokontomaßnahmen werden darüber hinaus erst dann anerkannt, wenn sie rechtlich zulässig realisiert sind. Das heißt konkret: Auch vorläufige Ersatzaufforstungen müssten vor der Realisierung genehmigt sein. Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren nach HWaldG würde aber das Benehmen mit der unteren Forstbehörde einschließen, so dass es im Zusammenhang mit dem o.a. Satz 2 überflüssig wäre.

Alternativ zu der vorgeschlagenen Streichung könnten Konten zu vorläufigen Ersatzaufforstungen nach HWaldG nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens (in dem auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen ist) auch von der Genehmigungsbehörde nach § 23 Abs. 2 und nicht

von der unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Auch damit würde eine Trennung der unterschiedlichen Rechtsbereiche sichergestellt.

5. Zu § 12 Abs. 5 Abs. 2, „Walderhaltung und Waldumwandlung“

§ 12 Abs. 5 Abs. 2 lautet: „¹Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. ²Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden.“

In der Begründung zu Satz 2 wird nicht nur auf die quantitative Walderhaltung, sondern auch auf die qualitative Verbesserung des Waldes insbesondere in Natura 2000 Gebieten abgestellt. Diese Zielrichtung wird begrüßt - allerdings sollte sich der Wille des Gesetzgebers klar und deutlich im Gesetzestext niederschlagen, indem Satz 2 wie folgt formuliert wird:

„Die Abgabe ist zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes zu verwenden.“

6. Zu § 14 Abs. 1 „Waldneuanlage“

§ 14 Abs. 1 Satz 1 lautet: *„Die Neuanlage von Wald und die Aufforstung von Waldwiesen bedürfen der Genehmigung, es sei denn, die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen ist rechtsverbindlich festgesetzt aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften oder von Entscheidungen, an denen die Forstbehörde beteiligt war.“*

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass eine bloße *Beteiligung* der Forstbehörde keine Entscheidung ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass Waldneuanlagen grundsätzlich über verwaltungs- bzw. öffentlich-rechtliche Verfahren mit den vorgegebenen Beteiligungen verbindlich geregelt werden. Anders geartete Entscheidungen sind zunächst nicht vorstellbar. Daher wird zur Klarstellung folgende Änderung des Gesetzestextes vorschlagen:

„Die Neuanlage von Wald und die Aufforstung von Waldwiesen bedürfen jeweils der Genehmigung. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich festgesetzt ist und die Forstbehörde am Verfahren beteiligt war.“

7. Zu § 15 Abs. 8 „Betretung des Walds“

§ 15 Abs. 8 Satz 1 lautet: „Den Bediensteten der **Forstbehörden** oder den von diesen beauftragten Personen ist das Begehen von Waldflächen oder das Befahren von Waldwegen und Straßen im Wald zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz, diesem Gesetz und aufgrund von diesem ergangener **Verordnungen** zu gestatten.“

Es wird angeregt, nach dem Wort „Forstbehörden“ folgende Ergänzung einzufügen: *„sowie den Bediensteten der nach § 23 HWaldG zuständigen Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Naturschutzbehörden“*.

Zudem sollte nach dem Wort „Verordnungen“ folgendes ergänzt werden: *„sowie zur Wahrnehmung der zur Erfüllung der nach Weisung übertragenen Aufgaben nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Naturschutzrechts“*.

Grund hierfür ist, dass den Kreisausschüssen der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städte nicht nur Aufgaben nach dem Forstgesetz sondern auch nach dem Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Naturschutzrecht übertragen wurden. Daher ist das Betretungsrecht nicht auf die Bediensteten der Jagdbehörden zu beschränken, sondern auch auf die Bediensteten der Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Naturschutzbehörden der Kreisausschüsse der Landkreise und den Magistraten der kreisfreien Städte auszuweiten. Mit anderen Worten: Das Betretungsrecht ist auch auf die Bediensteten der Genehmigungsbehörde nach § 23 Abs. 2 HWaldG zu übertragen.

8. Zu § 23 Abs. 3 „Zuständigkeiten im hoheitlichen Bereich, Verfahren bei Waldumwandlungs- und Waldneuanlagegenehmigungen“

§ 23 Abs. 3 lautet: ¹Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 ergeht im Benehmen mit der unteren Forstbehörde. ²Bei Flächen von über fünf Hektar Größe ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und der oberen Forstbehörde. ³Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 1 ist zusätzlich das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde [...] herzustellen.

Daraus folgt zunächst, dass die Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 (Rodungen) oder § 14 Abs. 1 Satz 1 (Neuanlage) nur im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde ergeht. Lediglich im Falle des § 14 Abs. Satz 1 soll zusätzlich das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 (Rodungen) ohne das Benehmen der Unteren Naturschutzbehörden getroffen werden könnten.

Warum das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde gerade im Falle von Waldumwandlungen in eine andere Nutzungsform nicht herzustellen sein soll, erschließt sich nicht, denn sowohl Waldumwandlungen als auch Waldneuanlagen unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und damit der verbindlichen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (vgl. § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V. § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG). Daher bezieht sich das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nicht nur wie in Satz 3 formuliert auf die Waldneuanlagen.

Zur Klarstellung wird angeregt, § 23 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu ergänzen: *„Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 ergeht im Benehmen mit der unteren Forstbehörde **und der unteren Naturschutzbehörde.**“*

Aus § 23 Abs. 3 Satz 3 könnte in diesem Fall der Satzteil „... der unteren Naturschutzbehörde ...“ gestrichen werden.

9. Zu § 30 „Überleitungsvorschriften“

Es wird angeregt, als § 30 Abs. 3 folgende Übergangsvorschrift einzufügen:

„Anträge gemäß §§ 12, 13 Hess. Forstgesetz, über die bis zum Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Waldes“ noch nicht entschieden ist, werden noch nach dem Hess. Forstgesetz entschieden.“

II. Zu Artikel 2 – Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

1. Zu Änderungsbefehl Nr. 1a – Inhaltsübersicht

Die Begründung bezieht sich lediglich auf Änderungsbefehl Nr. 1b). Der Änderungsbefehl zu Nr. 1a wird nicht begründet und kann daher auch nicht nachvollzogen werden.

2. Zu Änderungsbefehl 2 b (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 a HAGBNatSchG)

Mit der Änderung findet eine Zuständigkeitsverlagerung auf die unteren Naturschutzbehörden statt. Dies betrifft die Artenschutzanordnungen zum Schutz besonders geschützter Arten und die Befreiungen vom allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 (5) Satz 1 BNatSchG.

Aus Sicht des Verbandes ist die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden fachlich und organisatorisch sinnvoll, da die UNB näher am Ort des Geschehens ist, im Normalfall über bessere Ortskenntnis verfügt und auch über das aktuelle Vorkommen kleinflächig verbreiteter Arten informiert ist.

Es ist hierbei allerdings zu beachten, dass eine Anordnung zum Schutz besonders geschützter Arten und Befreiungen vom allgemeinen Artenschutz gem. § 39 (5) Satz 1 BNatSchG konfliktbeladene Vorgänge sind (z.B. Gehölzschnittfrist oder Pestizideinsatz) für die meist keine Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind, die aber arbeits- und zeitintensiv sind. Entscheidungen können nicht ohne Weiteres vom Schreibtisch aus entschieden werden; es sind Vor-Ort-Besichtigungen, ggf. Absprachetermine mit verschiedenen Beteiligten damit verbunden. Nicht nur dies, sondern die gesamte naturschutzrechtliche Abarbeitung zieht einen zeitlichen und personellen Aufwand nach sich, der mit der schon jetzt ungenügenden Personalausstattung nicht zu leisten ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Konnexitätsprinzip und der damit verbunden finanziellen Ausgleichspflicht durch das Land an den Landkreis hin.

3. Zu Änderungsbefehl Nr. 9 – § 33

Auch der Änderungsbefehl zu § 33 wird nicht begründet. Der Bezug in der Begründung zu Änderungsbefehl Nr. 5 steht in keinem ersichtlichen Zusammenhang. Daher kann die Neufassung des § 33 zunächst nicht nachvollzogen werden.

Aus hiesiger Sicht sollte aus Gründen der Klarheit der Rechtslage die Aufhebung des bisherigen Rechts (Hessisches Naturschutzgesetz 2006, Naturschutzzuständigkeitsverordnung 2008) weiterhin im HAGBNatSchG verankert sein. Die Aufhebung der „Natura 2000-Verordnung“ unter Vorbehalt der Rechtsverordnung kann zwar ergänzt werden, aber nicht die vorherige Regelung ersetzen.

Folgende Textfassung wird angeregt:

9. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 „Aufhebung bisherigen Rechts“

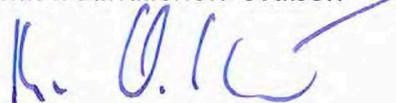
Es werden aufgehoben:

1. *das Hessische Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006,*
2. *die Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juni 2008 (GVBl. I S. 736) und*
3. *die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, I 2011 S. 43), soweit und sobald eine Rechtsverordnung nach 14 Abs. 2 in Kraft tritt.“*

Abschließend dürfen wir rein vorsorglich darauf hinweisen, dass es aufgrund einer abweichenden Jahrestermplanplanung nicht möglich war, vor dem Termin der Anhörung eine abschließende Beschlussfassung der zuständigen Verbandsgremien über diese Stellungnahme herbei zu führen. Daher wird diese Positionierung unter dem Vorbehalt einer möglichen späteren Korrektur auf Grundlage einer ggf. abweichenden Beschlusslage unserer Gremien abgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Direktor

Initiative Wald mit Wild

Ansprechpartner:

Michael Stein**Hauptstraße 32****36205 Sontra – Ulfen**

21. Februar 2013

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Herrn

Heinrich H e i d e l

Hessischer Landtag

65183 W i e s b a d e n

zu Händen Herrn Thaumüller – Ausschussgeschäftsführung –

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages****Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts
des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 18/6732**

Sehr geehrter Herr Heidel!

Sehr geehrter Herr Thaumüller!

Die *Initiative Wald mit Wild* beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Bestimmungen, mit denen der Wald als Lebensraum in seiner Bedeutung für Flora und Fauna betroffen ist und den Auswirkungen, die dies auf seine Bewirtschaftung hat.

Wir sehen dabei die Notwendigkeit, die in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben deutlich in das Gesetz zu integrieren.

Im Vertrag von Lissabon (Verfassung für Europa) wird als eines der Ziele der Union das Hinwirken auf eine Verbesserung der Umweltqualität beschrieben (Art. I-3 Abs. 3). Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen ... insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen werden (Artikel III-119).

Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Waldgebiete sind insbesondere alle naturschutzrechtlichen Vorgaben, wie sie in der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie und in der Vogelschutzrichtlinie niedergelegt sind, in ihrer Bedeutung für Nutzung und

Pflege der Wälder, vor allem auch der für viele Tier- und Pflanzenarten besonders wertvollen Waldränder und ihrer Gestaltung zu verdeutlichen.

Zu den höherrangigen Rechtsnormen gehört weiter das Abkommen von Rio zur Biodiversität, das keinen Unterschied macht, ob Tierarten bejagt werden dürfen oder absolut geschützt sind.

Auf das Forstvermehrungsgutgesetz sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Bei der heutigen Vielfalt an Gesetzen ist es schwierig, alle für einen Bereich bedeutsamen Vorschriften, die in verschiedenen Gesetzen enthalten sind, im Blick zu behalten. Die Verständlichkeit eines Gesetzes und damit auch seine Akzeptanz bei dem betroffenen Personenkreis ist umso größer, je klarer der Wille des Gesetzgebers in den Bestimmungen formuliert ist.

Umgesetzt werden sollten weiterhin die in den verschiedenen Agrarministerkonferenzen erarbeiteten Grundsätze zum Inhalt des Begriffs der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit.

Dabei sollte hervorgehoben werden, dass der Waldeigentümer unter Berücksichtigung der Gemeinwohlverpflichtung aus seinem durch Art. 14 GG geschützten Eigentumsrecht heraus die waldbaulichen Ziele grundsätzlich selbst bestimmen können muss.

Sowohl für die Zertifizierung wie auch für den Erhalt von Fördermitteln ist es regelmäßig von Bedeutung, dass die Bewirtschaftung des Waldes den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entspricht und nachhaltig erfolgt.

Es muss daher Raum sein für die unternehmerische Entscheidung des Waldbesitzers, z.B. Teile der zum Forstbetrieb gehörenden Waldflächen ganz oder teilweise (z.B. Totholz) aus der Produktion zu nehmen oder sie für die Anlage von Waldwiesen oder anderen Wildäsungsflächen unbestockt zu lassen, ohne dass ihm deswegen abgesprochen wird, seinen Wald ordnungsgemäß oder nachhaltig zu bewirtschaften.

Schließlich halten wir es für zweckmäßig, den Gesetzestext des Hessischen Waldgesetzes so zu formulieren, dass nicht der Eindruck entstehen kann, seine Ziele würden mit denen des Hessischen Jagdgesetzes nicht in Einklang stehen. Das Hessische Jagdgesetz nennt in § 1 Abs. 2 Nr. 4 als bei der Planung und Durchführung der Hege und der Jagd anzustrebendes Ziel ausdrücklich: *Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfinden.*

Demgemäß schlagen wir folgende Änderungen/Ergänzungen vor:

- 1.) In § 3 Grundpflichten nach Wald ergänzen: nach Maßgabe ihrer waldbaulichen Ziele ..

Der geänderte Text lautet wie folgt:

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald *nach Maßgabe ihrer waldbaulichen Ziele* zugleich zum Wohle der Allgemeinheit

2.) In § 4 Nr. 2 sind die Worte „ und vielfältig“ zu streichen,

die Worte „durch Aufbau“ sind zu ersetzen durch „in“

Der geänderte Text lautet wie folgt:
die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt *in* gesunden und stabilen Wäldern,

Begründung: gesunde und stabile Wälder müssen nicht zugleich „vielfältig“ sein. Die betriebliche Entscheidung des Waldbesitzers hinsichtlich der von ihm für wirtschaftlich sinnvoll gehaltenen Pflanzengesellschaft sollte akzeptiert werden, wenn sie die Kriterien „gesund“ und „stabil“ erfüllt.

Das Wort „Aufbau“ erweckt den Eindruck, als müsste hinsichtlich sämtlicher Waldflächen erst ein den genannten Kriterien entsprechender Wald aufgebaut werden, was so sicherlich nicht zutrifft.

3.) In § 4 ist als neue Nr. 3 einzufügen:

die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse insbesondere der wiederkäuenden Schalenwildarten durch Schaffung und/oder Erhaltung einer ausreichend großen (mindestens 0,5 % der Fläche) Anzahl von Waldwiesen und/oder anderen Äsungsflächen,

Begründung: Nach dem Biodiversitätsabkommen muss es u.a. den wiederkäuenden Wildtieren, zu denen im übrigen auch der mit der Jagd zu verschonende Elch gehört, gestattet werden, ihren Lebensraum selbst zu wählen. Soweit sie sich deswegen im Wald aufhalten, brauchen sie dort auch artgerechte und ausreichende Nahrung (und Ruhe). Da dies gerade nicht die Waldbäume sein sollen, muss andere geeignete Äsung zur Verfügung stehen. Durch die Anlage von Waldwiesen und/oder anderen Äsungsflächen (z.B. die ohnehin baumfreien Rückegassen) kann dem entsprochen werden. Die Flächenvorgabe ist bei Einbeziehung der Rückegassen unproblematisch zu erfüllen. Soweit eine Waldwiese evtl. neu angelegt werden soll, ist der Waldeigentümer nach dieser Bestimmung von der Pflicht zur Wiederbewaldung befreit.

4.) die jetzige Nr. 4 ist infolge der Einfügung Nr. 5, diese ist wie folgt zu ändern:

die Wahl standortgemäßer Baumarten unter angemessener Berücksichtigung standortheimischer Baumarten. In Natura 2000 Gebieten hat sowohl die Wahl der Baumarten wie auch die Dichte der Pflanzung/Verjüngung dem Schutzziel des Gebietes zu entsprechen. Das Saat- und Pflanzgut ist nach Maßgabe des Forstvermehrungsgesetzes auszuwählen.

Begründung: Das Hessische Waldgesetz verzichtet auf die Definition des Begriffes der standortgerechten Baumart. Es wird deswegen auf die im Bayerischen Waldgesetz in Art 4 enthaltene Begriffsbestimmung abgestellt.

Danach sind „standortgemäße“ Baumarten solche, deren ökologische Ansprüche mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die keine negativen Einflüsse auf den Standort haben.

Als „standortheimisch“ werden Baumarten bezeichnet, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören.

Die Anforderungen an „standortgerechte“ Baumarten sind hingegen allgemeiner gefasst. Danach ist es – vereinfacht ausgedrückt – nur erforderlich, dass die Baumart am Standort wächst.

Wir halten es unter ökologischen Gesichtspunkten für unverzichtbar, hinsichtlich der einzubringenden Baumarten zu verlangen, dass diese standortgemäß im Sinne der obigen Definition sind und dass durch sie die standortheimischen Baumarten nicht vollständig verdrängt werden.

In Natura 2000 Gebieten dürfen nur Baumarten gewählt werden, die dem Schutzziel entsprechen. Als Beispiel möge dienen: Rauhußhühner haben in einem Buchenwald oder in einem Mischwald mit hohem Buchenanteil keinen Lebensraum.

5.) Nach der – neuen – Nr. 5 soll als Nr. 6) eingefügt werden:

Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen

Fledermäuse, Spechte aber auch der Hirschkäfer sind darauf angewiesen, dass ihnen Totholzbereiche oder alte Bäume zur Verfügung stehen.

6.) die jetzige Nr. 10 – nach den Einfügungen neu als Nr. 12 ist wie folgt zu ergänzen:

In Vogelschutzgebieten ist dabei in erster Linie den Bedürfnissen der Zielarten des Gebietes (z.B. Rotmilan) Rechnung zu tragen.

Begründung: Waldränder sind mit ihrer Gestaltung nicht nur für die Stabilität des Waldes (Windschutz) von besonderer Bedeutung, sondern bieten auch der einheimischen Tierwelt – u.a. dem Rotmilan – besonders wertvollen Lebensraum. Gerade für den Rotmilan, der absolut geschützt ist, trägt Deutschland eine besondere Verantwortung, weil mehr als 50 % des Weltvorkommens hier brüten.

7.) die jetzige Nr. 11 – nach den Einfügungen neu als Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

- 5 -

die Entscheidung, welche Wilddichten der Lebensraum Wald verträgt, von der Schaffung äsungsverbessernder Maßnahmen sowie sachgerechter Wildschadensverhütungsmaßnahmen abhängig zu machen

Begründung: wir wissen, dass der Text dem bisherigen § 6 Abs. 4 Nr. 10 Hess.Forstgesetz entspricht.

Wir sind aber der Auffassung, dass im Hinblick auf die übereinstimmenden Ziele des Hessischen Jagdgesetzes und des Hessischen Waldgesetzes auch in diesem jüngeren Gesetz zum Ausdruck kommen sollte, dass ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen zu suchen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stein

Jagdclub St. Hubertus – Jakob Maier Str. 11 – 64646 Heppenheim

Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des hessischen Landtags

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Vorab per Mail

18.02.2013

Stellungnahme des Jagdclubs Sankt Hubertus Bergstraße und der Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald e. v. zum Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften. – Drucks. 18/6732

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist zu begrüßen, dass sich der hessische Landtag zunächst mit der bereits erfolgten und gelungenen Novellierung des hessischen Jagdgesetzes sowie mit dem jetzigen Entwurf eines hessischen Waldgesetzes mit der jagdlichen, forstlichen und allgemeinen Nutzung des Waldes befasst.

Dennoch erscheint es uns wichtig, auf einige Problembereiche hinzuweisen, die nach unserer Ansicht weiten Regelungsbedarf erfordern. Im Einzelnen wie folgt:

1.

Wie die bisherigen Diskussionen und Gespräche zeigen, gilt es dabei vor allem bezüglich des Betretungsrechtes, einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Eigentümer, den Bedürfnissen des Waldes als Lebensraum und den Bedürfnissen der Allgemeinheit zu schaffen.

Dabei gilt sicherlich der Grundsatz, dass nur derjenige, der den Wald und seine Bewohner kennt und schätzt, sich auch in Zukunft für deren Erhalt einsetzen wird.

Hierin sind sich wohl alle Interessensgruppen einig.

Doch darf das Interesse aller Gruppen, Verbände und der Allgemeinheit an der Nutzung des Waldes, nicht über ein gewisses Maß hinausgehen. Dies sind wir alle dem hohem Gut unseres Waldes und seinen Bewohnern schuldig.

Mit dem Entwurf des hessischen Waldgesetzes werden sowohl die Rechte der Eigentümer als auch der Allgemeinheit größtenteils ausgewogen berücksichtigt. Dies wurde durch verschiedene Gespräche mit den Interessensgruppen, insbesondere der Gesprächsrunde am 17.09.2012, erreicht. Ob sich die „Wohlverhaltensklausel“ des § 15 Abs.2 umsetzen bzw. rechtlich durchsetzen lässt, ist zwar zu bezweifeln, da es sich um eine Ansammlung und Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe handelt. Diese Regelung erscheint aber jedoch unumstößlich und gewollt, so dass dies hier nicht weiter thematisiert werden soll.

Dem Recht des Wildes und aller anderen Bewohner des Waldes - ob Hirsch oder Hirschkäfer, ob Wildschwein oder Waldkauz - wird dagegen kaum Rechnung getragen.

Die Regelungen in § 15 und § 16 sehen ein allgemeines Betretungsrecht des Waldes für Jedermann, unabhängig von der Benutzung von Wegen, vor. Dieses Recht ist auch nicht auf Tageszeiten beschränkt, so dass ein nächtliches Betreten des Waldes abseits von Wegen allgemein gestattet wird.

Lediglich in § 16 Abs. 1 sind Ausnahmen für Verjüngungsflächen und forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen genannt. Damit kann der Wald als Lebensraum einer schützenswerten Flora und Fauna zu jeder Tages- und vor allem Nachtzeit als Freizeitanlage genutzt werden. Ist das Naturschutz? Brauchen wir in den Nachtstunden wirklich ein generelles Betretungsrecht des Waldes? Wäre es nicht sinnvoll und zum Schutz der Ruhe unserer Fauna unabdingbar, wenigstens in den Nachtstunden das Betretungsrecht einzuschränken?

§ 23 Abs. 11 des neuen HJagdG sieht ein Verbot des unberechtigten Verlassens befestigter Wege zur Nachtzeit vor. Da nach dem jetzigen Entwurf des Waldgesetzes ein Verlassen der Wege zur Nachtzeit nicht verboten und damit gestattet wird, würde dies bedeuten, dass zukünftig Jeder berechtigt ist, die Wege zu verlassen. § 23 Abs. 11 des neuen Jagdgesetzes wäre damit quasi gegenstandslos.

Das zukünftige Hessische Waldgesetz mit seinen umfangreichen Regelungen zum Betretungsrecht muss daher zwingend eine Regelung zum nächtlichen Betreten aufweisen. Ein Verweis auf § 23 Abs.11 HJagdG bzw. die Regelung des § 15 Abs. 7 des Entwurfes ist dabei nicht ausreichend. Die Allgemeinheit dürfte von dem § 23 HJagdG kaum Kenntnis haben, wohl aber von den geplanten Regelungen des neuen hessischen Waldgesetzes, wie die bisherigen Reaktionen zeigen. Eine Gleichschaltung beider Gesetze scheint zur Vermeidung von Missverständnissen und Konflikten unumgänglich.

Es wird deswegen vorgeschlagen, die Regelung des § 23 Abs.11 des HJagdG in den § 15 Abs.2 aufzunehmen.

2.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass Reiten, Fahrradfahren und das Fahren mit Krankenstühlen nur auf befestigten oder naturfesten Wegen erfolgen darf. Eine zeitliche Beschränkung auf die Tagesstunden ist ebenfalls nicht vorgesehen. Der nächtlichen Nutzung des Waldes für Freizeitaktivitäten aller Art steht damit nichts mehr im Wege. Ist dies wirklich gewollt? Wird dies wirklich durch die Naturschutzverbände mitgetragen?

Es wird auch hier vorgeschlagen, die Nutzung befestigter oder naturfester Wege durch Radfahrer und Reiter auf die Tageszeiten zu beschränken, bzw. zur Nachtzeit (alternativ : 23:00 – 05:00 Uhr) einzuschränken.

3.

Es fehlt gänzlich eine Regelung für ausgewiesene Wildruhezonen und Wildschutzgebiete. Wenigstens in diesen Gebieten sollte das Betretungsrecht eingeschränkt sein. Auch hier ist die Frage, wer bei Umsetzung des jetzigen Entwurfes Nutzungsberechtigter und damit Betretungsberechtigter nach § 24 Abs.1 HJagdG ist. Jedermann?

**Es wird deswegen vorgeschlagen, § 15 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:
Das Betreten von ausgewiesenen Wildruhezonen oder Wildschutzgebieten ist nur auf befestigten Wegen oder naturfesten Wegen gestattet. Eine Nutzung durch Radfahrer oder Reiter ist verboten.
(alternativ: zur Nachtzeit / von 23:00 - 05:00 Uhr verboten)**

4.

Auch die Frage eines Betretungsrechts des Waldes zur Notzeit ist nicht geregelt. Gerade in der Notzeit bedürfen alle Bewohner des Waldes wohl unstreitig erheblicher Ruhe und Schutz.

**Es wird deswegen vorgeschlagen, § 15 wie folgt zu ergänzen:
Ein Betreten des Waldes zur Notzeit ist nur auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet.
Hunde sind an der Leine zu führen.**

Es sollte doch in unserer naturnahen Gesellschaft möglich sein, ein derartiges geringes Opfer zu Wohle der Tierwelt unseres Waldes zu erbringen. Es soll damit niemand aus dem Wald verbannt werden. Es soll damit lediglich die Rücksichtnahme und die Nutzung des Waldes, die alle Interessensgruppen für sich fordern, auch auf die Tierwelt ausgedehnt werden. Gerade das Wild und alle andere Tierarten haben doch wohl ein vorrangiges Recht an der freien Nutzung ihres angestammten Lebensraumes.

5.

§ 15 Abs. 5 sieht ferner vor, dass zudem quasi jegliche Nutzung des Waldes, durch motorgetriebene Fahrzeuge, Zelten, Abstellen von Wohnwagen, Starten und Landen von motorgetriebenen Modellflugzeugen, sogar Veranstaltungen, die zu einer deutlichen Beunruhigung der im Wald lebenden Tiere, zu einer Verunreinigung von Waldgrundstücken oder zu einer Beschädigung von Pflanzen führen und - sogar wenn dies kommerziellen Zwecken dient - mit Zustimmung des Waldbesitzers möglich ist.

So sehr die Waldbesitzer teilweise durch das hessisches Waldgesetz darin beschränkt werden, Verbote auszusprechen, so sehr wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, quasi jegliche Aktivitäten zu Tages- und Nachtzeit zu gestatten.

Ein Schutz der Flora und Fauna ist nicht zu erkennen und wird durch § 15 Abs. 5 ausdrücklich aufgegeben. Dies kann und darf nicht sein. Es besteht hier erheblicher Korrekturbedarf.

Zunächst sollte das Wort „insbesondere“ in § 15 Abs.5 , S.1 gestrichen werden, da dies als Öffnungsklausel wirkt.

Weiter sollte klargestellt bzw. gesetzlich geregelt sein, dass eine derartige Nutzung - auch wenn die Zustimmung des Waldbesitzers vorliegt - dennoch einer Genehmigung durch die Forstbehörden, Naturschutzbehörden und der jeweiligen Jagdgenossenschaften oder Jagdrechtsinhaber bedarf.

Es wird deswegen vorgeschlagen, § 15 Abs. 5 wie folgt zu ergänzen:

Unabhängig von der Zustimmung des Waldbesitzer bedarf eine Nutzung nach § 15 Abs. Nr.1 - 7 der Genehmigung der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde sowie der Jagdgenossenschaft bzw. dem Inhaber des Jagdrecht (alternativ : Die Jagdgenossenschaften bzw. der Jagdrechtsinhaber ist über die Nutzung zu informieren)

Fakt ist, dass durch den bisherigen Entwurf die nächtliche Nutzung und damit Störung unseres schutzwürdigen Waldes und seiner Bewohner durch alle Interessensgruppen, ob auf oder abseits der Wege, gestattet wird. Einschränkungen des Betretungsrechts können mit Zustimmung der Waldbesitzer quasi schrankenlos überwunden werden.

Der Jagdclub Sankt Hubertus Bergstraße und die Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald sehen hier zum Wohle des Waldes und seiner Flora und Fauna, aber auch im Namen der Allgemeinheit, dringend weiteren Regelungsbedarf.

6.

Selbst bei Anwendung und des § 23 Abs. 11 HJagdG – unabhängig von den bereits geäußerten Bedenken – ist die Wegedichte in den hessischen Wäldern (mit ca. 30- 50 lfm/ha) dennoch so hoch , dass selbst ein Wegegebot zur Nachtzeit nur eingeschränkt für Ruhe sorgen kann. Gleichzeitig bleiben bei Verweisung der Waldnutzer auf die Wege auf Grund der Wegedichte derartig viele Möglichkeiten, dass von einer gravierenden Einschränkung kaum die Rede sein kann.

Wildarten wie Rotwild und Rehwild werden an und in ihren Äsungsflächen gestört. Der bleibende Äsungszyklus der Wiederkäuer führt dann zu einer Zunahme von Schäden in den Einständen. Mit einer Steigerung der Wildschäden müsste gerechnet werden. Wenn der Entwurf ein Betretungsverbot für

Verjüngungsflächen vorsieht, ist dies zwar zu begrüßen, führt aber bei sonstigen freien Betretungsrecht dazu, dass das Wild auf diese wildschadensträchtigen Flächen geradezu gedrängt wird.

Die immer mehr zunehmenden Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft – unabhängig von deren Ursachen – machen es dringend notwendig, das Schwarzwild möglichst weg von den Feldfluren in den Waldflächen zu halten. Nur dann kann es gelingen, die teilweise immensen Schäden an landwirtschaftlichen und allgemeinen Gütern, seien es Lebensmittel, Energiepflanzen oder Futtermittel, in erträglichen Maß zu halten.

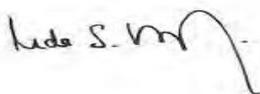
Bereits seit längerem ist hier der Trend zu erkennen, dass insbesondere Rehwild und Schwarzwild aus den beunruhigten Waldgebieten in ungestörte Gebiete nahe menschlicher Siedlungen (verwilderte Gärten, Wingerte usw.) oder in größere Feldschläge (Mais, Raps, usw.) ziehen. Dieser Trend dürfte sich bei der zu befürchtenden Zunahme vor allem nächtlicher Aktivitäten (Mountainbiking mit Licht, Geocoaching mit Taschen- oder Stirnlampe, usw.) noch erheblich verstärken, während sich das Rotwild - wie beschrieben - in die Verjüngungsflächen zurückzieht.

Die gerade von der Politik und Forstwirtschaft vehement geforderte verstärkte Bejagung der genannten Wildarten lässt sich unter diesen Voraussetzungen dann kaum noch gewährleisten. Die daraus entstehenden Konsequenzen sind weder finanziell noch gesellschaftlich abschätzbar.

Vielen nachtaktiven aber auch tagaktiven Tierarten, die auf den Wald als Lebensraum angewiesen sind, bleibt die Flucht in andere Lebensräume jedoch verwehrt. Diese sind letztendlich Leidtragende einer sich mehr und mehr ausbreitenden Freizeitgesellschaft, die bewusst oder unbewusst eine erhebliche Störung bis Zerstörung dieser Fauna in Kauf nimmt.

Der bisherige Entwurf zum Hessischen Waldgesetz ist leider diesbezüglich in seiner momentanen Fassung nicht geeignet, dem in irgendeiner Form Einhalt zu gebieten, so dass von Seiten unserer Vereine hier der dringende Apell ergeht, das gesetzliche Betretungsrecht den Bedürfnissen des Lebensraumes Waldes in geeigneter Weise anzupassen.

Mit freundlichem Gruß



Udo S. Pfeil
1.Vorsitzender
Des Jagdklubs Sankt Hubertus Bergstraße
Der Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald